



52. Sitzung, Montag, 21. April 2008, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ursula Moor (SVP, Höri)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 3296
- Antworten auf Anfragen Seite 3297
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage*..... Seite 3297

2. Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

Antrag der Geschäftsleitung vom 13. März 2008
 KR-Nr. 118/2008..... Seite 3297

3. Änderung von § 237 PBG / Verkehrserschliessung / Gegen eine Einschränkung der Gewerbe- freiheit – für eine massvolle

Verkehrerschliessung (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
 15. August 2007 zu den Postulaten KR-Nrn.
 179/2002, 180/2002 und 181/2002 und gleich lautender
 Antrag der KPB vom 10. Januar 2008 **4426** Seite 3341

4. Förderung der Siedlungsentwicklung im Einzugs- gebiet der S-Bahn (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
 22. August 2007 zum Postulat KR-Nr. 94/2004 und
 gleich lautender Antrag der KPB vom 26. Februar
 2008 **4429** Seite 3347

5. Massnahmenplan bei hohen Ozonwerten wie bei den Feinstaubkonzentrationen

Postulat von Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden),
Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und
Patrick Hächler (CVP, Gossau) vom 13. Februar 2006
KR-Nr. [45/2006](#), Entgegennahme, Diskussion..... Seite 3354

Verschiedenes

- Rücktrittserklärungen
 - *Rücktritt aus der Kommission für Staat und Gemeinden von Felix Hess, Mönchaltorf*..... Seite 3362
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse..... Seite 3362

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

- **Zürcher Steuerbelastungsindex: Transparente Grundlagen für eine wettbewerbsorientierte Steuerstrategie**
Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum dringlichen Postulat KR-Nr. 101/2007, [4486](#)

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

- **Machbarkeitsstudie zur Förderung der geothermischen Energienutzung**
Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 395/2004, [4491](#)

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf vier Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. [30/2008](#), [31/2008](#), [38/2008](#), [74/2008](#).

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

– Protokoll der 51. Sitzung vom 14. April 2008, 8.15 Uhr.

2. Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

Antrag der Geschäftsleitung vom 13. März 2008

KR-Nr. [118/2008](#)

Regula Thalmann (FDP, Uster), Referentin der Geschäftsleitung: Der Kantonsrat hat heute über die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zu entscheiden und gegebenenfalls einen zur Durchführung der Strafuntersuchung und der allfälligen Erhebung der Anklage gemäss Paragraph 38 Absatz 4 Kantonsratsgesetz verlangten besonderen Staatsanwalt zu ernennen. Dieses Gesuch wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 23. Januar 2008, gestützt auf die Verfügung vom 15. Januar 2008 des für die Vorabklärung betreffend fahrlässige Tötung zuständigen Staatsanwaltes der Staatsanwaltschaft IV, gestellt.

Die Geschäftsleitung überwies am 28. Januar 2008 das Gesuch an die Justizkommission (*JUKO*) zu Bericht und Antrag an die Geschäftsleitung. An dieser Stelle danke ich der Justizkommission für die rasche und gute Arbeit in der Behandlung dieses Ermächtigungsgesuches. Diese erstattete mit Datum vom 10. März 2008 Bericht und stellte der Geschäftsleitung den Antrag, das Gesuch sei von der Hand zu weisen. In ihrem Bericht hielt sie aber auch fest, dass eine Minderheit der Justizkommission sich auf den Standpunkt stelle, es liege ein genügender Anfangsverdacht vor, um der Geschäftsleitung zu beantragen, dem Kantonsrat den Antrag um Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu stellen und diese auch zu erteilen.

Die Geschäftsleitung hat Bericht und Antrag der Justizkommission in ihrer Sitzung vom 13. März 2008 beraten. Dabei hatte der Präsident der Justizkommission, vorgängig der Beratung durch die Geschäftsleitung, Gelegenheit, den Antrag der JUKO zu vertreten und Fragen der Geschäftsleitungsmitglieder zu beantworten. Nach intensiver Diskussion lehnte es die Geschäftsleitung mehrheitlich ab, das Ermächtigungsgesuch selbstständig von der Hand zu weisen, und entschied weiter mehrheitlich, dem Kantonsrat zu beantragen, der Ermächtigung nicht stattzugeben.

Zur Begründung des Antrags Folgendes:

Bevor geprüft werden kann, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafverfolgung unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen zu erteilen ist, ist festzustellen, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Weist der Sachverhalt keinerlei strafrechtlich relevante Elemente auf oder fällt die angezeigte Magistratsperson als Täter ausser Betracht, liegt kein strafrechtlich relevantes Verhalten vor und es ist dem Gesuch nicht stattzugeben.

Die Staatsanwaltschaft IV macht in ihrer Verfügung vom 15. Januar 2008 geltend, es liege ein hinreichender Anfangsverdacht gemäss Paragraph 22 Absatz 4 der Strafprozessordnung (*StPO*) gegen den Oberrichter vor, was bedeute, es lägen konkrete Verdachtsgründe vor, welche die blossе Möglichkeit einer späteren Aburteilung übersteigen würden. Die Staatsanwaltschaft IV führt dazu unter anderem aus, dass es im vorliegenden Fall um die Beurteilung gehe, ob neben dem mutmasslichen Täter X. weitere Personen Handlungen oder Unterlassungen zu verantworten hätten, welche ungewollt den Tod des Opfers bewirkt hätten, indem Sorgfaltspflichten missachtet worden seien. Mit Erlass der Präsidialverfügung vom 23. August 2007 habe der Oberrichter, anstatt korrekt sofort Sicherheitshaft über X. anzuordnen und sofort die Kantonspolizei mit dem Vollzug zu beauftragen, wohl Sicherheitshaft angeordnet, das Amt für Justizvollzug hingegen angewiesen, die Verhaftungsverfügung erst dann der Polizei weiterzuleiten und somit vollziehen zu lassen, sobald es die geeignete Vollzugseinrichtung gefunden habe.

Damit dürfte der Oberrichter nicht die notwendigen und möglichen Schritte in der korrekten Art getätigt haben, um der von X. ausgehenden Gefährdung entgegenzuwirken. Dies stelle ein pflichtwidrig-unsorgfältiges Verhalten dar. Es sei für den Oberrichter auf Grund

seiner Kenntnisse der gesamten Umstände voraussehbar gewesen, dass sein Verhalten zur Verwirklichung einer im Gutachten vom 11. Juli 2007 geschilderten Gefahr für Drittpersonen führen könnte. Bei pflichtgemäsem Handeln des Oberrichters wäre X. mit hoher Wahrscheinlichkeit in Sicherheitshaft versetzt und damit der Tod des Opfers vermieden worden. Die Voraussetzungen zur Eröffnung einer diesbezüglichen Strafuntersuchung gegen den Oberrichter seien deshalb gegeben.

Die Justizkommission hat dem Oberrichter zu den Vorbringen der Staatsanwaltschaft IV das rechtliche Gehör gewährt. In seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2008 bringt dieser vor, selbst wenn man davon ausginge, dass sämtliche Vorhalte der Staatsanwaltschaft IV zuträfen, vermöchten diese einen Anfangsverdacht nicht zu begründen. Es werde ihm keine aktive Tötungshandlung, sondern eine Unterlassung vorgeworfen, nämlich die Unterlassung, die Verhaftungsverfügung nicht direkt, sondern über den Justizvollzug der Kantonspolizei übermittelt zu haben. Eine Unterlassung komme nur dann als strafbare Ursache in Frage, wenn sie hypothetisch kausal für den Deliktserfolg gewesen wäre. Das wäre sie dann, falls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Taterfolg, gemeint ist das Tötungsdelikt am Taxichauffeur in Wetzikon, nicht eingetreten wäre, wenn die unterlassene Handlung vorgenommen worden wäre. Selbst wenn aber vorliegend die Haftverfügung direkt der Polizei zugestellt worden wäre, wäre sie genau dort eingetroffen, wohin sie der Justizvollzug unmittelbar nach Erhalt weitergeleitet hat. Auf den folgenden Kausalverlauf habe die angeblich pflichtwidrige Unterlassung somit überhaupt keinen Einfluss gehabt, und entsprechend wäre diese auch strafrechtlich irrelevant.

Voraussetzung für die Eröffnung einer Strafuntersuchung ist gemäss Paragraf 22 Absatz 4 StPO das Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts. Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht wird nach Artikel 117 Strafgesetzbuch (*StGB*) mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Gemäss Artikel 12 Absatz 3 StGB begeht derjenige ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig, der die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet war.

Der hinreichende Anfangsverdacht wäre gegeben, wenn der Tatverdacht so konkret wäre, dass plausibel die Prognose gestellt werden könnte, dass der Angeschuldigte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verurteilt würde, die über die blossе Möglichkeit einer späteren Verurteilung hinausgeht. Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob ein hinreichender Anfangsverdacht auf eine fahrlässige Tötung gegeben ist.

Ein fahrlässiges Delikt kann nicht nur durch aktives Handeln, sondern auch durch eine Unterlassung erfüllt werden. Eine Unterlassung ist jedoch nur dann strafrechtlich relevant, wenn der Unterlassende als Garant rechtlich verpflichtet ist, zur Abwendung des Erfolgs bestimmte Handlungen vorzunehmen. Garant ist also eine Person, welche die rechtliche Pflicht hat, für den Schutz bestimmter Rechtsgüter zu sorgen. Diese rechtliche Handlungspflicht kann sich gemäss Artikel 11 Absatz 2 StGB aus Gesetz, aus Vertrag, aus einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft oder aus der Schaffung einer Gefahr ergeben. Bei der Frage der Garantstellung handelt es sich um eine Rechtsfrage.

Zu prüfen war im konkreten Fall, gestützt auf welche Bestimmungen der Obergericht zuständig war, die Sicherheitshaft anzuordnen. Aus der Verfügung des Obergericht vom 23. August 2007 ergibt sich, dass dieser die Sicherheitshaft über X. gestützt auf Paragraph 22 Absatz 1 litera c des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (*StJV*G) anordnete. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine verurteilte Person vor der Einweisung in eine geeignete Vollzugseinrichtung in Sicherheitshaft gesetzt werden kann, wenn eine vollstreckbare freiheitsentziehende Massnahme wegen erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit sofort vollzogen werden muss. Im vorliegenden Fall hat der Bewährungsdienst Zürcher Oberland des Amtes für Justizvollzug – im Folgenden spreche ich vom Amt für Justizvollzug – mit Verfügung vom 22. Mai 2006 entschieden, die X. mit Verfügung vom 13. Mai 2005 gewährte bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme zu widerrufen und auf eine Rückversetzung in die stationäre Massnahme nach Artikel 44 Ziffern 1 und 6 StGB zu verzichten. Es lag also keine vollstreckbare freiheitsentziehende Massnahme vor, weshalb gestützt auf diese Bestimmung im vorliegenden Fall keine Sicherheitshaft angeordnet werden konnte.

Nach Paragraph 87 der Justizvollzugsverordnung (*JVV*) kann das Amt für Justizvollzug in Anwendung von Paragraph 22 Absatz 1 StJV

cherheitshaft anordnen, wenn eine freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend oder dauernd undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung des Massnahmenzwecks oder der Öffentlichkeit führt. Im vorliegenden Fall wurde auf die Rückversetzung in die ursprünglich angeordnete Massnahme verzichtet, weil diese als undurchführbar galt. Paragraf 87 JVV weist die Zuständigkeit der Anordnung von Sicherheitshaft in diesem Fall aber nicht dem Oberrichter, sondern dem Amt für Justizvollzug zu.

Schliesslich kann gemäss Paragraf 67 Absatz 1 StPO in Sachen des Obergerichts der Präsident der Anklagekammer über die Sicherheitshaft oder Ersatzanordnungen befinden, wenn gegen den Angeschuldigten Anklage erhoben wurde. Diese Bestimmung wird analog auch im so genannten Nachverfahren angewandt. Auch aus dieser Bestimmung ergibt sich für den Oberrichter, der vorliegend mit dem Fall betraut war, keine Zuständigkeit zur Anordnung von Sicherheitshaft.

Fazit: Es findet sich also keine rechtliche Bestimmung, aus der sich eine Garantenstellung ableiten lässt. Die Garantenstellung des Oberrichters ist deshalb zu verneinen.

Im konkreten Fall war der Oberrichter nach Auffassung der Mehrheit der Geschäftsleitung aus rechtlicher Sicht nicht zuständig zur Anordnung von Sicherheitshaft. Ist die Garantenstellung nicht gegeben, kann folglich auch keine entsprechende Handlungspflicht vorliegen. Damit liegt kein hinreichender Anfangsverdacht auf eine strafrechtlich relevante Unterlassung des Oberrichters vor.

Indem der Oberrichter das Amt für Justizvollzug mit der Verfügung vom 23. August 2007 ermächtigte und anwies, die Verhaftungsverfügung den zuständigen Polizeiorganen weiterzuleiten, sobald es die geeignete Vollzugseinrichtung gefunden hat, war die gestützt auf Paragraf 87 JVV zuständige Behörde mit der weiteren Durchführung betraut. Bei der geeigneten Vollzugseinrichtung handelt es sich um einen geeigneten Platz für die Durchführung der Sicherheitshaft. Einen solchen bereitzustellen, dürfte für das mit X. und den Umständen vertraute Amt für Justizvollzug ein bis zwei Tage dauern.

Obwohl für die Geschäftsleitung bereits feststand, dass kein hinreichender Anfangsverdacht auf eine fahrlässige Tötung durch den Oberrichter vorliegt, wurde darüber hinaus geprüft, ob das Verhalten des Oberrichters sorgfaltswidrig wäre. Denn fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens, sei es durch Handeln oder Unterlassen, aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht

bedenkt. Sorgfaltswidrig wäre ein Verhalten, wenn das Eintreten des Taterfolgs infolge des Verhaltens voraussehbar gewesen wäre und der Taterfolg hätte vermieden werden können. Es wurde daher geprüft, ob infolge des Erlasses der Verfügung zur Anordnung von Sicherheitshaft voraussehbar gewesen wäre, wie sich die Ereignisse entwickeln würden, die schliesslich zum Tod des Opfers geführt haben.

Rufen wir uns die Umstände in Erinnerung, die zur Verfügung des Oberrichters vom 23. August 2007 führten. Am 13. Mai 2005 wurde X. mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug aus einer stationären Massnahme nach Artikel 44 alt StGB bedingt entlassen mit der Weisung, sich einer ambulanten Nachbehandlung durch die Psychiatrische Klinik Schlössli zu unterziehen. Ab dem 3. Februar 2006 musste sich X. jedoch stationär dort aufhalten. Im Bericht des zuständigen Arztes vom 12. Mai 2006 wurde festgehalten, dass von X. beim Austritt aus der Klinik am 10. Mai 2006 keine Eigen- oder Fremdgefährdung ausging. Das Amt für Justizvollzug verfügte am 22. Mai 2006 den Widerruf der bedingten Entlassung und verzichtete auf eine Rückversetzung in die stationäre Massnahme, da, wie schon einmal ausgeführt, diese als gescheitert betrachtet wurde. Es empfahl dem Obergericht, ein Gefährlichkeitsgutachten zu erstellen und die Anordnung einer anderen sichernden Massnahme zu prüfen. Das Obergericht gab ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand, die Gefahr einer erneuten Delinquenz und die Zweckmässigkeit einer anderen sichernden Massnahme in Auftrag. Dieses Gutachten traf am 16. Juli 2007 beim Obergericht ein. Daraus erkannte der Oberrichter, dass mit einer beträchtlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu rechnen sei, worunter X. auch erneute Straftaten im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begehen könnte. Auf Grund der erwähnten Entwicklung, insbesondere des Umstands, dass X. bereits vor über zwei Jahren aus der stationären Massnahme entlassen wurde und sich seit Mai 2006 in gar keiner Massnahme mehr befand und keine Hinweise auf eine manische Phase aktenkundig waren, war zwar eine Gefährdung erkennbar, die sich aber nicht als akut zeigte. Der Oberrichter lud daher mit Verfügung vom 2. August 2007 innert verkürzter Frist die mit X. näher befassten Parteien zur Stellungnahme betreffend Anordnung von Sicherheitshaft ein. Das Amt für Justizvollzug liess sich nicht vernehmen. Der Verteidiger lehnte die Anordnung von Sicherheitshaft ab. Die Staatsanwaltschaft IV unterstützte die Anordnung. Der Oberrichter ordnete mit Verfügung vom 23. August 2007 Sicherheitshaft an.

Auf Grund der erkennbaren, nichtakuten Gefährdung ermöglichte der Oberrichter dem Amt für Justizvollzug, einen geeigneten Platz für den Vollzug der Sicherheitshaft des psychisch kranken X. zu finden. Die Verfügung wurde daher dem Amt für Justizvollzug zur Weiterleitung an die zuständigen Polizeiorgane zum Vollzug der Sicherheitshaft zugestellt. Die Verfügung vom 23. August 2007 traf tatsächlich am 31. August 2007, also über zwei Wochen vor dem Tötungsdelikt, beim Amt für Justizvollzug ein und wurde gleichentags innert kurzer Zeit von dort an die Kantonspolizei zum Vollzug der Sicherheitshaft übermittelt. Aus den Akten ergibt sich, dass X. im automatisierten Fahndungssystem RIPOL am 31. August 2007 um 14.55 Uhr ausgeschrieben und die Meldung zusätzlich mit dem Hinweis «G» – gleich gewalttätig – versehen wurde.

In Ziffer 1 der Verfügung vom 23. August 2007 ordnete der Oberrichter Sicherheitshaft an. Diese Verfügung des Oberrichters war geeignet, das Tötungsdelikt von X. zu vermeiden. Die in Ziffer 2 gemachte Einschränkung hätte allenfalls zu Missverständnissen führen können. Dies ist aber nicht passiert, denn das Amt für Justizvollzug hat die Verhaftungsverfügung, wie ich vorher dargelegt habe, umgehend der Polizei weitergeleitet. Und für diese gibt es keine Einschränkung, einen geeigneten Vollzugsplatz zu suchen.

Es war für den Oberrichter nicht voraussehbar, dass die Anordnung nicht vollzogen und entgegen der Verfügung der spätere mutmassliche Täter X. nicht in Sicherheitshaft gesetzt und so die Öffentlichkeit vor der genannten Gefährdung nicht geschützt würde und X. in der Folge ein Tötungsdelikt begehen konnte. Weil der Tod des Opfers also für den Oberrichter nicht voraussehbar war, kann folglich auch keine Verletzung einer Sorgfaltspflicht des Oberrichters vorliegen. Somit liegt auch unter dem Aspekt der Sorgfaltswidrigkeit kein hinreichender Anfangsverdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Oberrichters vor.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt Ihnen daher, dem Gesuch der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts nicht stattzugeben und den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Darf ich Sie kurz um Ihre Aufmerksamkeit bitten? Ich bitte Sie, bei Ihren Voten keine Namen zu nennen. Ich danke Ihnen dafür.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Namens der SVP-Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag, dem Ermächtigungsgesuch der Staatsanwaltschaft nicht stattzugeben.

Nach Artikel 38 Absatz 1 des Kantonsratgesetzes kann gegen ein Mitglied des Obergerichts wegen einer in Ausübung des Amtes begangenen Handlung eine Strafuntersuchung nur dann eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entscheidet der Kantonsrat nach freiem Ermessen über diese Ermächtigung. Dieses freie Ermessen wurde aber vorliegend zumindest zweimal empfindlich geritzt: Ein erstes Mal durch die Tatsache, dass entgegen internen Weisungen über die Ermächtigungsgesuche der übrigen Beteiligten erstinstanzlich bereits entschieden wurde, bevor über das hier nun vorliegende Gesuch verhandelt wird. Dass man mit diesem Vorgehen das freie Ermessen des Kantonsrates bewusst beeinflussen wollte, glaube ich zwar nicht. Dennoch, die Versuchung besteht, mangels Erfolg der übrigen Gesuche dem letzten noch verbleibenden Gesuch eben stattzugeben, getreu dem Motto «Den Letzten beißen die Hunde». Eine Minderheit der Geschäftsleitung konnte denn auch dieser Versuchung nicht widerstehen. Das zweite – und für mich weit schwerwiegenderes Mal – wurde letzte Woche gegen das freie Ermessen des Kantonsrates verstossen, indem sich die Oberstaatsanwaltschaft bemüssigt fühlte, die rechtlichen Überlegungen der Geschäftsleitung zu kritisieren.

Das geht so nicht! Die Staatsanwaltschaft und damit auch die Oberstaatsanwaltschaft ist nicht irgendein Dritter vorliegend, sondern sie ist eben Partei. Als solche hat sie bei der Entscheidungsfindung des Kantonsrates, welcher ja eben gemäss Bundesgericht nach freiem Ermessen entscheiden soll, nichts zu suchen. Und sie hat ihn schon gar nicht zu belehren. Wenn die Staatsanwaltschaft im kritisierten Schreiben eingangs schreibt – ich zitiere –, sie schreibe «im Bewusstsein und unter Respektierung der Unabhängigkeit des Kantonsrates bei der Entscheidungsfindung», dann über drei Seiten hinweg aber nichts anderes tut, als eben diese Unabhängigkeit zu beeinflussen, so ist dies für mich nichts anderes als versuchte Manipulation! Im Übrigen stelle ich fest, dass das rechtliche Fundament der Staatsanwaltschaft bei Weitem

auch nicht über alle Zweifel erhaben zu sein scheint und sehr löchrig ist, denn die Ermächtigungsgesuche der übrigen Beteiligten wurden ja bekanntlich erstinstanzlich kurz und bündig abgelehnt.

Rechtlich betrachtet, ersuche ich Sie, der Argumentation der Mehrheit der Justizkommission und der Geschäftsleitung zu folgen. Ein fahrlässiges Delikt – von Vorsatz spricht ja heute wohl niemand – kann nicht nur durch aktives Handeln, sondern eben auch durch eine Unterlassung begangen werden. Eine Unterlassung ist jedoch nur dann strafrechtlich relevant, wenn der Unterlassende als Garant verpflichtet ist, zur Abwendung des Erfolgs bestimmte Handlungen vorzunehmen. Bei der Frage der Garantienstellung handelt es sich – die erste Vizepräsidentin hat dies schon ausgeführt – um eine Rechtsfrage. Der Oberrichter war aber vorliegend gar nicht zuständig zur Anordnung von Sicherheitshaft, folglich liegt auch keine entsprechende Handlungspflicht vor, weshalb der Oberrichter eben keine Garantienstellung innehatte. Somit liegt kein hinreichender Tatverdacht auf eine strafrechtlich relevante Unterlassung des Oberrichters vor.

Auch hinsichtlich der Sorgfaltspflicht ist dem Oberrichter nichts vorzuwerfen. Seine Verfügung vom 23. August 2007 traf ja tatsächlich am 31. August 2007, also über zwei Wochen vor dem Tötungsdelikt, beim Amt für Justizvollzug ein und wurde gleichentags in der kurzen Zeit von dort an die Kantonspolizei zum Vollzug der Sicherheitshaft übermittelt. Es war doch für den Oberrichter nicht vorhersehbar und voraussehbar, dass der nachmalige Täter entgegen seiner Verfügung eben nicht in Sicherheitshaft gesetzt wurde und dadurch das Delikt begehen konnte. Es liegt somit sicherlich auch kein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten des Oberrichters vor, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt kein hinreichender Anfangsverdacht besteht.

Folgen Sie bitte der Mehrheit der Geschäftsleitung und sagen Sie klar und deutlich Nein zu diesem Ermächtigungsgesuch. Ich danke Ihnen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Nachdem ich nun das Wort zu einem für mich nicht ganz verständlichen Zeitpunkt erhalten habe, Folgendes:

Ich stelle Ihnen namens der Minderheit der Geschäftsleitung den Antrag, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft IV stattzugeben und die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts zu erteilen. Ich beantrage ferner, Thomas Weltert, stellvertretender erster Staatsanwalt des

Kantons Sankt Gallen als besonderen Staatsanwalt mit der Untersuchung zu betrauen.

Vorbemerkungen.

Erstens: Wir haben es zweifellos mit einem für den Kantonsrat sehr besonderen Traktandum zu tun. Es geht um einen ausserordentlich tragischen Fall, um ein Tötungsdelikt, das nicht hätte passieren müssen, ja, wohl nicht hätte passieren dürfen. Eine Vielzahl von Personen hatte in den Wochen vor der Tat mit dem Täter zu tun. Sie waren in ganz verschiedenen Funktionen mit ihm befasst und handelten, wie man heute annehmen muss, teils zumindest unglücklich. Oder sie handelten gerade nicht, begingen also Unterlassungen, eventuell sogar strafbare Unterlassungen. Es wurde in der Öffentlichkeit von einer sehr unglücklichen Verkettung von Umständen gesprochen, die zur späteren Bluttat führen konnten. Die Tat ist umso unbegreiflicher, als sie ohne irgendeinen Anlass und Sinn ein zufälliges Opfer traf. Die so genannte unglückliche Verkettung von Umständen ist für die Hinterbliebenen selbstverständlich kein Trost. Es muss alles getan werden, um Ähnliches in Zukunft zu verhindern. Alle Beteiligten, wir als Parlamentarier und die Öffentlichkeit, hadern mit dem unabänderlichen Umstand, dass diese schlimmen Folgen nicht verhindert werden konnten. Was der Kantonsrat heute aber tun kann, ist, einen Beitrag zur Bewältigung des Geschehenen zu leisten, einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in unsere Justiz und all die anderen Institutionen, die mit Gewalttätern zu tun haben.

Zweitens: Sie wissen, dass der untersuchende Staatsanwalt nebst dem Täter und dem Oberrichter, um den es heute geht, weitere Personen in Strafuntersuchungen einbeziehen wollte. In erster Instanz wurde dieses Ansinnen abgelehnt. Das Rechtsmittelverfahren ist zurzeit noch hängig. Davon darf sich der Kantonsrat unserer Überzeugung nach heute nicht beeinflussen lassen. Er hat seinen Entscheid, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung erteilt werden soll oder nicht, nach bestem Wissen und Gewissen und ungeachtet der Tatsache, ob weitere Strafuntersuchungen eingeleitet werden oder nicht, zu treffen.

Drittens: Es muss in aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die Ermächtigung zur Einleitung der Strafuntersuchung respektive der heutige Entscheid unseres Rates nichts darüber aussagt, wie das Verhalten des Oberrichters strafrechtlich zu würdigen ist. Es wird gerade Sache des besonderen Staatsanwaltes sein, allenfalls weitere Sachver-

haltsabklärungen und dann eine rechtliche Würdigung vorzunehmen, die den Entscheid zulassen, ob überhaupt Anklage erhoben oder die Strafuntersuchung eingestellt wird. Sollte Anklage erhoben werden, ist wiederum völlig offen, ob ein Schuldspruch resultiert.

Zum Antrag der Mehrheit der Geschäftsleitung.

Die Erwägungen im schriftlichen Antrag lesen sich grösstenteils wie ein Gerichtsurteil. Auch die Ausführungen der Referentin der Geschäftsleitung, Regula Thalmann, haben sich zum grossen Teil wie das Referat einer Richterin im Gerichtsprozess angehört. Es werden umfangreiche komplexe juristische Überlegungen zum Nichtbestehen eines Anfangsverdacht ange stellt, die einer unbefangenen Leserschaft und Hörschaft, je länger sie werden, eines klar zeigen: Wer so aufwändig begründen muss, dass kein Anfangsverdacht vorliegt, begründet, ohne es zu wollen, zugleich das Gegenteil. Es kann doch nicht Sache des Kantonsrates sein, hier Richter zu spielen. Nur schon, ob der Oberrichter überhaupt für die Anordnung von Sicherheitshaft zuständig war, ist – höflich ausgedrückt – umstritten, geschweige denn ist klar, wie die Anordnung selber zu würdigen ist.

Kollege Jürg Trachsel, es ist das gute Recht der Oberstaatsanwaltschaft, sich zur Frage der Zuständigkeit zu äussern. Das hat mit Manipulation nichts zu tun. Und das Parlament ist frei, wie es diese Stellungnahme würdigt.

In einer solchen Situation wie der vorliegenden muss sehr wohl von einem Anfangsverdacht ausgegangen werden, und es kann nicht Sache des Parlamentes sein, zu entscheiden, dass ein so dramatischer Sachverhalt nicht einmal strafrechtlich untersucht wird. Wir haben uns deshalb auch nicht weiter in Erwägungen zu ergehen, was gewesen wäre, wenn der Oberrichter keine Sicherheitshaft angeordnet hätte, oder was gewesen wäre, wenn er gar nicht das Justizvollzugsamt in sein Verfügungsdispositiv aufgenommen hätte, und was der vielen Wenn und Aber mehr sind. Es wirkt befremdend, wenn wir uns als Parlament mit Begriffen wie Zuständigkeit, Garantienstellung, hypothetischer Kausalverlauf, Unterbrechung des Kausalzusammenhangs et cetera befassen. Das kann doch nicht unsere Sache sein! Wir haben das Naheliegendste zu tun, nämlich eine Untersuchung und Würdigung durch eine aussenstehende kompetente Fachperson zu ermöglichen.

Ich habe sehr viel Verständnis dafür, wenn sich alle, die Verantwortung tragen und als Richter oder Behördenmitglieder immer wieder

schwierige Entscheidungen zu treffen haben, fragen, ob man denn stets damit rechnen muss, unter Umständen ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung am Hals zu haben. Ich habe auch Verständnis dafür, wenn meine Vorrednerin, die bis vor Kurzem als Bezirksrichterin gemamtet hat, und auch die Mehrheit der Geschäftsleitung und der Justizkommission sich gewissermassen vor diese Verantwortungsträger hinstellen und sie schützen wollen. Das hat sehr wohl seine Berechtigung! Es ist die vornehme Pflicht des Rechtsstaates, seine Entscheidungsträger zu stützen und zu schützen, ihre Unabhängigkeit zu stärken und sie zu ermuntern, mutige Entscheidungen zu treffen. Verwickelt man sie im Falle des Scheiterns leichtfertig in Strafverfahren, kann das ihre Entscheidungsfindung gefährden. Sie sind vor querulatorischen Anzeigen zu schützen.

Davon aber kann in diesem tragischen Fall keine Rede sein. Was wir heute zu tun haben, ist etwas völlig anderes: Der Rechtsstaat hat nämlich auch die ebenso vornehme Pflicht, den Rechtsadressaten die Sicherheit und Gewissheit zu geben, dass er bei Pflichtverletzungen ohne Ansehen von Person und Funktion einschreitet. Und, wenn wir wieder bei uns selber sind: Die politische Seite, das Parlament, muss jeden Eindruck vermeiden, es werde etwas Unangenehmes lieber unter den Tisch gewischt, als in den dafür vorgesehenen Verfahren aufgearbeitet. Ein solches Verfahren steht hier zur Verfügung.

Ich bitte Sie abschliessend sehr, die Einleitung der Strafuntersuchung zu ermöglichen. Wir verurteilen dadurch niemanden, aber wir helfen, das Vertrauen in unsere Institutionen zu stärken. Geben wir dem besonderen Staatsanwalt die Möglichkeit, die ganze Sache unvoreingenommen zu untersuchen und die ungeklärten Rechtsfragen zu beantworten. Staatsanwalt Thomas Weltert aus Sankt Gallen ist sehr erfahren, fähig und willens, diese anspruchsvolle Aufgabe anzupacken. Und er hat meiner Überzeugung nach auch das Augenmass, seinen Auftrag bestens zu erfüllen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Es ist in der Tat keine einfache Entscheidung, die wir hier heute zu treffen haben. Und zu Recht machen wir uns dies auch nicht einfach. Der Hintergrund – wir haben das gehört – ist tragisch, und es gibt keine Gründe, hier irgendetwas schönzureden oder zu rechtfertigen. Wir teilen auch die Würdigung, dass sich so etwas nicht mehr wiederholen darf.

Eine Vorbemerkung: Nicht wirklich hilfreich für die Entscheidung, die wir heute zu treffen haben, war das Vorpreschen der Anklagekammer des Obergerichts – wir haben das bereits gehört – betreffend der übrigen Beteiligten, gegen die die Staatsanwaltschaft Anklage erheben wollte. Es bleibt ein ungutes Gefühl, dass hier Positionen zu Gunsten eines Kollegen bezogen werden sollten, dass die Meinung des Kantonsrates beeinflusst werden sollte.

Ebenfalls nicht hilfreich war, dass sich die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren nicht an ihre eigenen Weisungen hält, wo klipp und klar festgehalten ist, wie vorzugehen ist, wenn sich eine Anzeige sowohl gegen Magistratspersonen als auch gegen Beamte und Behördenmitglieder wendet. Es heisst dort wörtlich: «Erst nach dem Entscheid des Kantonsrates ist die Anzeige gegen die Beamten oder Behördenmitglieder an die Anklagekammer des Obergerichts zu richten.» Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Offensichtlich gilt hier einmal mehr «Was kümmern mich die Weisungen von gestern, wenn sie heute nicht opportun sind?».

Zurück aber zur Frage, die es zu klären gilt: Die Minderheit – Sie haben das eben von Bernhard Egg gehört – moniert, dass der Kantonsrat kein Gericht sei, dem es zukomme, hier die zur Diskussion stehenden Fragen absolut und abschliessend zu klären. Vielmehr seien wir ein Milizparlament, das nicht nur aus Juristinnen und Juristen besteht, die diese Argumentation teilen könnten. Ich lasse dies so nicht gelten. Es sind vielmehr andere Fragen, die wir zu würdigen haben. Es geht um eine Frage, die rechtsstaatlich von grösster Bedeutung ist. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssprechung darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Deshalb sind an Ermächtigungen und an die Erteilung von Ermächtigungen höchste – ich betone das: höchste – Anforderungen zu stellen.

Ich werde darlegen, weshalb diese Argumente auch allgemein verständlich sind, denn wir müssen uns gar nicht so sehr mit den einzelnen Details befassen. Insbesondere möchte ich auch erwähnen, dass es hier keinesfalls, wie das zum Teil zwischen den Zeilen angetönt würde, um parteipolitische Entscheidungen gehen kann. Es hat nichts damit zu tun, welcher Partei ein Richter oder eine Richterin in einem solchen Verfahren angehört. Hier eine persönliche Bemerkung von mir nebenbei: Dass Richterinnen und Richter nach wie vor gemäss ihrer Parteizugehörigkeit gewählt werden und nicht ausschliesslich

infolge fachlicher Kompetenzen, ist mir persönlich ohnehin ein Dorn im Auge.

Wir müssen denn auch nicht alle Argumente, die von der Geschäftslitungsmehrheit vorgetragen wurden, teilen können. Ich bin auch nicht Juristin, aber für mich gibt es ein Argument, das überzeugt. Und es ist auch nicht nötig, wie Bernhard Egg das moniert hat, dieses so aufwändig zu begründen. Die Frage, die wir hier zu klären haben, ist, ob der Richter durch sein Handeln oder Unterlassen den Tod des Taxifahrers mitzuverantworten hat. Konkret: ob er die nötige Sorgfalt bei seinem Handeln hat vermissen lassen. Wie wir das gehört haben, hat der Obergericht das Gefahrenpotenzial, das vom späteren mutmasslichen Täter ausging, richtig eingeschätzt. Dies zeigt sich darin, dass er Sicherheitshaft angeordnet hat und angewiesen hat, diese Sicherheitshaft zu vollziehen. War die zur Diskussion stehende Verfügung unglücklich formuliert? Wir können das hier offen lassen, denn effektiv – und das ist für mich entscheidend – befand sie sich beim Tatzeitpunkt dort, wo sie hingehört, nämlich bei der Polizei; und dies schon seit mehreren Tagen. Und der spätere mutmassliche Täter war zu diesem Zeitpunkt zur Verhaftung ausgeschrieben. Dass es in der Folge nicht zu einer Verhaftung kommen würde, war für den Richter nicht vorhersehbar. Wir kommen auf Grund dieser Ausführungen zum Schluss, dass kein sorgfaltswidriges Verhalten des Obergerichters vorliegt.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion erkennt deshalb keinen genügenden Anfangsverdacht, der es rechtfertigen würde, die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung zu erteilen, und wird sich also dagegen aussprechen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich habe eigentlich bis jetzt immer gedacht, der Kantonsrat sei ein politisches Gremium. Und darum sind wir hier drin ja auch gewählt worden. Ich stelle jetzt fest, dass die Geschäftsleitung uns zu einer relativ vertieften juristischen Diskussion zwingen will. Man fragt sich natürlich unweigerlich, wieso sich die Geschäftsleitung auf dieses juristische Glatteis bewegt. Ich denke, sie verkennt eben sowohl die Rolle als auch den juristischen Hintergrund. Man muss sich zuerst ja mal fragen: Wieso dürfen wir überhaupt heute entscheiden? Dieses Strafverfolgungsprivileg finden wir in Artikel 347 StGB. Der besagt, dass die Parlamentarier und die obersten Richter und Verwaltungsbehörden, also Regierungsräte, einem Privileg, einem Strafverfolgungsprivileg, unterstehen können. Die Kantone

können davon Gebrauch machen. Eine Vielzahl von Kantonen hat keinen Gebrauch gemacht, Zürich hat das gemacht. Es geht darum, diese obersten Behörden vor politischen Druckversuchen zu schützen. Das Ganze kommt von Frankreich her. Dort wurde die Immunität zuerst eingeführt, und zwar zu Zeiten der Monarchie. Man wollte die Abgeordneten vor dem Einfluss des Königs schützen, vor politischen Druckversuchen.

Darum geht es, eben um die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Nun, dann müsste man aber auch politisch argumentieren! Hier liegt aber überhaupt kein politisches Delikt vor. Es ist etwas ganz anderes als im Fall der Regierungsrätin (*Alt-Regierungsrätin Dorothee Fierz*), der hier auch behandelt wurde. Es geht hier um die Frage: Hat ein Richter richtig gehandelt oder nicht? Hat er die Tötung eines Menschen mitverursacht? Es ist ja nicht so, dass Oberrichter Halbgötter in Schwarz sind. Sie sind auch Menschen, die mit ihrem Handeln Konsequenzen bewirken. Man darf sich fragen, ob sie richtig gehandelt haben. Der Standpunkt ist auch richtig: Wir wollen keine Richter und Richterinnen, die Memmen sind, die Angst haben, dass sie, wenn sie etwas falsch machen, gerade vor die Strafjustiz kommen oder – was wahrscheinlich noch schlimmer wäre – am andern Tag auf die Titelseite des «Blicks». Das wollen wir auch nicht. Aber wenn Sie so argumentieren wollen, dann müssen Sie eben politisch argumentieren. Es geht aber hier nicht um ein politisches Delikt, sondern um eine Alltagshandlung eines Richters, die Konsequenzen hat. Deshalb liegt die Geschäftsleitung schon falsch, wenn sie sich hier auf juristisches Glatteis bewegt und nicht bei der Politik bleibt. Und wenn dann juristisch argumentiert wird, dann schon richtig. Man sagt ja, dieser Oberrichter sei unzuständig gewesen, diese Verhaftung anzuordnen. Er hat das dann trotzdem gemacht. Wir kennen ja nur ein historisches Beispiel, wo jemand Leute verhaften liess, obwohl er keine Befugnis dazu hatte, und das war der Hauptmann von Köpenick. Und so argumentiert auch dieser Oberrichter selber. Er sagt, er habe zwar diesen Haftbefehl ausgestellt, aber im Nachhinein müsse er feststellen, dass er dazu gar nicht befugt gewesen sei. Das ist ja eigentlich unerhört! Ich hoffe, dass die juristische Qualität des Obergerichts nicht so schlecht ist, dass man Leute verhaften lässt, ohne dazu befugt zu sein. Und wenn man denn das machen würde, was aber gar nicht stimmt, weil er dazu befugt ist, dann wäre das natürlich versuchte Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch, wenn jemand im Amt jemanden verhaften lässt, obwohl er

dazu gar nicht befugt ist. Auch da hätten wir ein strafrechtliches Delikt.

Es kann doch nicht sein, dass das Obergericht nicht jemanden verhaften darf, nicht lebenslängliches Zuchthaus aussprechen darf. Die hätten diesen Menschen auch verwahren können. Und wir wissen ja über die heutige Praxis im Kanton Zürich: Verwahrung ist fast gleich lebenslänglich. Aber man hätte keine Sicherheitshaft anordnen dürfen: das ist widersinnig. Der leitende Staatsanwalt hat in seiner Eingabe auf diesen Artikel im Strafgesetzbuch hingewiesen, wo die Kompetenz ist. Wenn Sie zwei Paragraphen weiter in der Strafprozessordnung schauen, nämlich 69 statt 67, haben Sie auch eine gesetzliche Grundlage für diese Verhaftung.

Dann wurde ja immer gesagt, es sei ein Unterlassungsdelikt. Der Oberstaatsanwalt findet, es sei ein Begehungsdelikt, und zwar aus dem einfachen Grund, weil dieser Oberrichter ja nicht einfach nichts gemacht hat, sondern er hat das Falsche gemacht. Und dann ist es ein Begehungsdelikt, dann sind wir schon tief in der Materie des Strafrechtes, die relativ kompliziert ist. Dann wird immer – und das ist ja entscheidend – immer die Kausalität bestritten. Das sei gar nicht vorausehbar gewesen. Wenn man aber diese Akten anschaut, dann muss man feststellen, dass dieser Oberrichter gar nicht richtig weiss, was Sicherheitshaft ist. Sicherheitshaft muss man anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder wenn Fluchtgefahr besteht. Dann muss man Sicherheitshaft anordnen.

Am 16. Juli 2007 ist dieses Gutachten eingegangen. Dort stand, es liege eine erhebliche Gefährdung vor. Bereits in jenem Zeitpunkt hätte man dann eben zuschlagen können und Sicherheitshaft anordnen müssen. Das ist ja gerade das Schöne am Richten: Man darf entscheiden und muss nicht immer noch lange fragen. Vor allem muss man nicht noch die Beteiligten fragen, wie das der Oberrichter gemacht hat, ob sie damit einverstanden seien, dass man diese Person in Haft setzen würde; das habe ich also noch nie gehört, dass jemand vorgängig angefragt wird, ob er einverstanden sei, dass man ihn verhaftet. Die Antwort des Verteidigers war natürlich klar: Der hat gesagt «Nein!». Aber das muss man nicht, wenn man als Richter überzeugt ist, dass jemand gefährlich ist. Dann kann man sofort die Verhaftung anordnen. Dann muss man auch nicht eine geeignete Anstalt suchen. Wichtig ist ja in diesem Moment, wenn das Gutachten eingetroffen ist und gesagt wird, dieser Mensch sei gefährlich, dass die Sicherheit garantiert ist.

Man muss ihn zuerst mal verhaften und nachher kann man eventuell eine geeignete Anstalt suchen. Aber da muss man die Prioritäten setzen, und die verkennt eben dieser Oberrichter vollumfänglich. Deshalb ist es ja auch fünf Wochen gegangen nach Eingang des Gutachtens, bis er diese falsche Sicherheitshaft angeordnet hat. Wenn er das rechtzeitig gemacht hätte, wäre die Kausalität auch gegangen. Aber man hat schon das Gefühl – verzeihen Sie diesen Ausdruck –, es töne ein bisschen kuschelig, was dieser Oberrichter gemacht hat – im Stil von «Wie hätten Sies denn gerne? Wir fragen Sie mal an und dann suchen wir eine geeignete Anstalt».

Ich bin ja von Beruf Strafverteidiger. Im Strafrecht geht es darum, ein formell korrektes Verfahren zu machen. Aber wenn man als Richter überzeugt ist, dass jemand gefährlich sein kann, und man die Kompetenz dazu hat, dann muss man Verhaftungen nicht abwarten.

Verlassen wir die Juristerei – sie ist zwar spannend, aber da könnte man stundenlang diskutieren – und setzen wir uns wieder mit der Politik auseinander. Ich habe gesagt, an und für sich ist das ein unpolitisches Delikt, das hier passiert ist. Wenn wir aber diese Ermächtigung hier ablehnen, dann bekommt das eine grosse politische Dimension. Im Kantonsrat wurde ja gesagt, es brauche eine lückenlose Aufklärung. Es wurde gar verlangt, es brauche einen ausserkantonalen Staatsanwalt, der hier untersuche, weil die Zürcher Staatsanwälte ja alle befangen seien, weil sie im Solde des Regierungsrates seien. Nun kommt der Staatsanwalt dazu, es habe Fleisch am Knochen. Mehr braucht es für einen Anfangsverdacht nicht. Jetzt kommt die versammelte – allenfalls, ich hoffe es ja nicht – juristische Intelligenz dieses Rates dazu und sagt, das sei völlig falsch, was dieser leitende Staatsanwalt gesagt hat. Und auch was dieser Oberstaatsanwalt – das ist immerhin der leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich – da noch gesagt hat, das ist ein Druckversuch, ein politischer Druckversuch quasi. Der will eine Strafuntersuchung. Das, denke ich, ist eine gefährliche Position. Man darf die Staatsanwaltschaft durchaus kritisieren; ich verdiene mein Brot unter anderem damit, dass ich die Staatsanwaltschaft kritisiere. Aber da muss man relativ gute Karten haben, und zwar juristisch gute Karten. Wenn wir hier so argumentieren, dann müssen wir doch sagen: Die Classe politique schützt sich, das Parlament schützt die Oberrichter. Wir wollen da den Deckel zuhaben.

Und dann muss ich schon auch sagen, ich fand es nicht gerade geschickt von der Geschäftsleitung, dass ausgerechnet eine ehemalige

Bezirksrichterin diesen Antrag verfasst hat. Wenn man in den Akten nachschaut – ich war wahrscheinlich einer der wenigen, die die Akteneinsicht wahrgenommen haben –, dann muss man auch feststellen, dass die betreffende Person, die Referentin der Geschäftsleitung, auch beim erstinstanzlichen Verfahren gegen diesen angeblichen Taxi-Mörder, als dieser wegen versuchter Tötung in eine Heilanstalt eingewiesen war, beteiligt war, weil sie damals noch als Richterin an diesem Gericht gearbeitet hat, wo dieser Fall passiert ist. Das ist nicht gerade politisches Fingerspitzengefühl, und wir müssen diesen Eindruck von «Sauhäfeli – Saudeckeli» hier vermeiden.

Ein Strafverfahren bringt eben die gesamten Fakten auf den Tisch. Der Oberrichter hat sich bis jetzt geweigert, bei der Polizei Auskunft zu geben. Er hat nur schriftlich Stellung genommen. Die Polizei wollte ihn als Auskunftsperson einvernehmen. Er hat sich geweigert, dazu zu sprechen; das ist sein gutes Recht. Aber in einem Strafverfahren muss er dann aussagen. Und nach diesem Strafverfahren wissen wir, ob hier das Verfahren eingestellt werden muss oder ob Anklage erhoben wird. Ich denke, wir stehen hier in der Verantwortung. Wir entscheiden hier: «Schwamm drüber» oder wollen wir die Fakten auf dem Tisch! Diesen Entscheid haben wir hier als politisches Gremium zu fällen. Und es geht hier nicht um irgendwelche Amtsgeheimnisverletzung et cetera, sondern es geht um die Verantwortung für ein Tötungsdelikt.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Ich vertrete auch die Minderheit der Justizkommission, die ja bekanntlich für die Gutheissung des Ermächtigungsgesuches votierte. Dazu erlaube ich mir folgende Vorbemerkung: Brutale und hinterhältige Delikte, unnötige und sinnlose Todesfälle bewirken bei uns Menschen das Gefühl von Trauer und Hoffnungslosigkeit. Sie bewirken aber noch eines: Distanzverlust.

Heute müssen wir uns mit einer solchen sinnlosen Tat beschäftigen. Und dabei müssen wir Kantonsräte vor allem eines: Wir müssen die Distanz wahren und einen sachlichen vernünftigen Entscheid im Interesse der Zürcher Bevölkerung fällen. Wir dürfen uns nicht von parteispezifischen Erwägungen verleiten lassen, wir dürfen uns nicht hinter formaljuristischen Erwägungen verstecken und vor allem dürfen wir unsere Fürsorgepflicht gegenüber den von uns gewählten kantonalen Behördenmitgliedern nicht einseitig in den Vordergrund stellen. Ohnmacht und Verzweiflung stehen heute nur den schwergeprüften Angehörigen zu. Ihnen, den Angehörigen des Opfers, möchte ich an

dieser Stelle mein tief empfundenenes Beileid ausdrücken und ihnen Kraft, Mut und Zuversicht wünschen, um mit diesem schmerzlichen Verlust weiterleben zu können. Möge die Zeit ihre tiefe Wunde vernarben lassen.

Ob heute eine Ermächtigung erteilt werden soll, muss gestützt auf zwei Fragen beantwortet werden, eine rechtliche und eine politische. Zunächst werde ich kurz zum Rechtlichen etwas sagen. In schriftlicher Form liegt Ihnen unsere Meinung ja schon vor. Hier muss eben geprüft werden, ob ein ausreichender Anfangsverdacht vorliegt. Dies haben die Justizkommission und die Geschäftsleitung einlässlich getan.

Die Mehrheit der Justizkommission und auch die Mehrheit der Geschäftsleitung haben an den Anfangsverdacht sehr hohe Anforderungen gestellt. Die Kommissionsminderheit, für die ich hier und heute spreche, stellte sich auf den Standpunkt, dass ein hinreichender Anfangsverdacht gegeben sein muss. Keinesfalls müssen alle Tatbestandselemente nachgewiesen sein, wenn die Frage der Ermächtigung geprüft wird. Das ist ja auch unmöglich, da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist. Die Geschäftsleitung hat also hohe Anforderungen an den Anfangsverdacht gestellt und eigentlich wie ein Gericht versucht, zu einem Urteil zu gelangen. Dabei stützte sie sich auf eine unvollständige Aktenlage ab, die derartige Schlüsse gar noch nicht zulässt. Das wäre nun eben gerade Aufgabe des Sachrichters, nach abgeschlossener Untersuchung und gestützt auf ein umfassendes Beweisergebnis. Dieses liegt hier noch nicht vor.

Die Kommissionsminderheit hingegen schliesst sich in dieser Frage der herrschenden Lehre an, wonach zur Eröffnung einer Strafuntersuchung bereits eine Verurteilungswahrscheinlichkeit von 25 Prozent genügt, und dies vor durchgeführter Untersuchung. Die Untersuchung könnte dann nämlich noch belastende Elemente zu Tage fördern. Auch wenn heute also ein Freispruch dreimal wahrscheinlicher scheint als eine Verurteilung, sind die Voraussetzungen für die Eröffnung der Strafuntersuchung erfüllt. Im Zweifelsfall ist eine Strafuntersuchung zu eröffnen.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung hat sich auf den Standpunkt gestellt, die zu überprüfende Handlung des Oberrichters sei eine Unterlassung. Danach hat sie sich mit dem hoch komplexen Institut des unechten Unterlassungsdeliktes auseinandergesetzt und argumentiert, die nachfolgenden Handlungen der weiteren mutmasslichen Tatbeteiligten

hätten den Kausallauf unterbrochen. Diese Vorgehensweise wäre, wie gesagt, bei einer abgeschlossenen und vollständigen Untersuchung durchaus angebracht gewesen. Hier steht aber ein aktives Tun zur Diskussion. Der Oberrichter hat nichts unterlassen. Er wurde aktiv und erliess die ominöse Verfügung vom 23. August 2007. Ich rufe den Wortlaut dieser Verfügung nochmals in Erinnerung, er lautet wie folgt: «Das Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, wird ermächtigt und angewiesen, diese Verhaftungsverfügung den zuständigen Polizeiorganen weiterzuleiten, sobald es die geeignete Vollzugseinrichtung gefunden hat.» Damit wurde also eine bedingte Verhaftung angeordnet. Sinngemäss wird zwar Sicherheitshaft verfügt. Diese Verfügung war gut gemeint, aber inhaltlich einfach falsch. Sicherheitshaft muss nämlich immer in Bezirksgefängnissen vollzogen werden, es gibt gar keine geeigneten Vollzugseinrichtungen für Sicherheitshaft. Also gibt es keine bedingte Anordnung von Sicherheitshaft. Entweder ist ein Täter gefährlich und wird deswegen sofort in Sicherheitshaft versetzt oder er ist «nur» behandlungsbedürftig, aber nicht für Dritte gefährlich und wird deshalb erst inhaftiert, wenn eine geeignete Vollzugseinrichtung gefunden wurde.

Der Oberrichter hat mit dieser Verfügung die Interessen des nachmaligen Täters und seinen Anspruch auf angemessene Inhaftierung vor die Sicherheit Dritter gestellt. Sinngemäss hat er mit seiner Verfügung zum Ausdruck gegeben, dass die Gefährlichkeit nicht so ausgeprägt ist, dass man sofort inhaftieren müsse. Er hat den Adressaten der Verfügung sinngemäss erklärt, dass es mit der Verhaftung Zeit hat, bis dann ein geeigneter Vollzugsplatz, der dann dem Beschuldigten auch noch gefällt, gefunden ist.

Genau so ist die Verfügung auch bei den Adressaten angekommen. Sie wurde zwar an die Polizei weitergeleitet, aber auch dort ist sie so angekommen, wie das unter diesen Umständen erwartet werden konnte: Jeder hat sich auf die umfassende Prüfung des Oberrichters verlassen und die Dringlichkeit nicht in den Vordergrund gestellt. Der Oberrichter hat also eine aktive, objektiv falsche Handlung vorgenommen. Er hat eine Verfügung erlassen, die er nicht hätte erlassen dürfen. Und vor allem hätte er sie in dieser Form nicht erlassen dürfen, mit diesem Inhalt. Damit ist aber auch der hinreichende Tatverdacht gegeben.

Zum Rechtlichen erlaube ich mir noch eine kritische, vielleicht wichtige Anmerkung: Der Antrag der Geschäftsleitung ist ja nicht nur im Resultat falsch, er ist auch in der Vorgehensweise falsch, weil die Ar-

gumentation auf dem gewünschten Resultat aufbaut. Im Detail ist er aber auch unsorgfältig. Das fängt schon bei der Zitierung der Rechtsgrundlagen an. Als Rechtsgrundlage wird Artikel 366 Absatz 2 litera b StGB, also Strafgesetzbuch, genannt. Diesen Artikel finden Sie in einem aktuellen Strafgesetzbuch nicht und Sie suchen da vergeblich. Immerhin waren einige Juristen an der Ausfertigung dieses Papiers beteiligt. Diese waren aber offensichtlich nicht in der Lage, einmal ein aktives Strafgesetzbuch in die Hände zu nehmen. Das StGB ist revidiert worden, und zwar nicht gestern oder vorgestern, sondern per 1. Januar 2007. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist also nicht der zitierte Artikel 366, sondern Artikel 347 Absatz 2 litera b, wie das heute schon gesagt wurde. Ich werte diesen Umstand hier nicht; er spricht für sich.

Zu den politischen Gründen. Was passiert, wenn ein normaler Bürger in unserem Staat den Verdacht auf sich zieht, er habe eine strafbare Handlung begangen? Gemäss Weisungen an die Staatsanwaltschaften muss der zuständige Staatsanwalt eine Untersuchung eröffnen, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Beim normalen Bürger genügen also ein hinreichender Tatverdacht beziehungsweise die erwähnten 25 Prozent. Gemäss Meinung der Kommissionsmehrheit und der Meinung der Geschäftsleitung muss dagegen bei einem Oberrichter sozusagen die gesamte Beweiskette vorliegen. Wo liegt denn da die Gleichberechtigung zwischen Bürgern und Behördenmitgliedern? Es kann doch nicht sein, dass beim einfachen Bürger ein hinreichender Tatverdacht genügt, damit er eine umfassende Untersuchung über sich ergehen lassen muss. Alles wird durchleuchtet, bis dann die Frage von Schuld oder Unschuld entschieden werden kann. Beim Behördenmitglied genügen eine rudimentäre Untersuchung und eine Vorprüfung, um den Fall definitiv ad acta zu legen. Das kann nicht sein!

Mir hallt im Übrigen immer noch der Ruf nach lückenloser Aufklärung in den Ohren. Dieser Ruf – er hallte in diesen Raum, und zwar sehr, sehr laut. Ich gebe zu, dass damals ohne das Wissen von heute und bei oberflächlicher Betrachtung die Chancen sehr gut standen, die gesamte Verantwortung auf den ungeliebten Justizminister werfen zu können, und das erst noch im Wahlkampf. Manchmal sollte man in Unkenntnis der genauen Aktenlage eben nicht vorschnell zu laut rufen. Falsche Lagebeurteilung in Bezug auf den Hintergedanken, kann man da nur sagen. Aber die Forderung nach Transparenz erfolgte völlig zu Recht. Und dieser müssen wir heute Nachachtung verschaffen.

Wie wollen Sie denn lückenlos abklären, wenn nicht durch eine Strafuntersuchung? Alle andern Untersuchungen basieren mehr oder weniger auf Freiwilligkeit. Wenn Sie keine Strafuntersuchung einleiten, können keine Zwangsmassnahmen angeordnet werden, keine Zeugen formell befragt, keine Wahrheitspflichten auferlegt werden. Die Resultate der Strafuntersuchung im eigentlichen Tötungsdelikt können nur teilweise beigezogen werden. Wie wollen Sie da lückenlos abklären? Restlose Klärung bringt nur eine Strafuntersuchung!

Das Pech des betroffenen Oberrichters ist nun einfach, dass der allzu früh erfolgte Ruf nach Aufklärung ausgerechnet aus seiner eigenen Partei stammte. Immerhin ist er selber auch nicht gegen eine Untersuchung, sondern hat offensichtlich ein Interesse an der Klärung der Angelegenheit. Eine lückenlose Aufklärung dient eben hier wirklich allen Parteien und Betroffenen. Hohn des Schicksals, dass ausgerechnet ein Richter betroffen ist, der als ausgesprochen sorgfältig und gewissenhaft gilt. Sein Ruf kann aber nur durch eine lückenlose Untersuchung im Rahmen eines Strafverfahrens wiederhergestellt werden. Auch einem Betroffenen kann einmal ein Recht auf eine umfassende Untersuchung und einen Freispruch und auf vollständige Rehabilitation zustehen. Das ist hier und heute der Fall.

Sie entscheiden heute nur über die Eröffnung der Strafuntersuchung. Das ist weder eine Vorverurteilung noch ein Schuldspruch. Für den betroffenen Oberrichter gilt die Unschuldsvermutung wie für jeden anderen Bürger auch. Bis zum rechtskräftigen Urteil gilt er als unschuldig. Darin liegt unsere Fürsorgepflicht.

Die Minderheit der Justizkommission und die CVP-Fraktion beantragen Ihnen deshalb, die Ermächtigung zu erteilen und Thomas Weltert, stellvertretender erster Staatsanwalt des Kantons Sankt Gallen zum besonderen Staatsanwalt zu ernennen. Ich danke Ihnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Wenn Markus Bischoff Annahmen trifft, wer wie verhängt ist in diesem Fall und nicht frei urteilen kann, dann versucht er, jemanden schlecht zu machen, und er versucht, ein Konstrukt zu machen, ob Unabhängigkeit gegeben ist. Ich glaube, so sollten wir mit Andersdenkenden nicht umgehen. Regula Thalmann hat tatsächlich in erster Instanz (*Zwischenruf von Esther Guyer: «Stimmt nicht!»*) – überlass das meiner Beurteilung! – wohl mitgemacht, hat aber mit dem Obergerichtsurteil überhaupt nichts zu tun. Die Unabhängigkeit ist damit

gegeben, und ich verwahre mich dagegen, wenn man so zwischen den Zeilen hervorhebt, es sei nicht so.

Die Frage stellt sich für die EVP, ob ein Tatverdacht besteht, um ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung einzuleiten, und ob die Wahrscheinlichkeit für ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegeben sei oder nicht. Wir sind der Meinung, dass es nicht gegeben ist. Zum fraglichen Zeitpunkt ist der Oberrichter für die Anordnung auch nicht straffällig. Wenn andere auf einem Urteil aufbauen und sagen, da habe man aufgebaut, dann ist das natürlich genau so eine Annahme, wie andere auch etwas annehmen. Aber es ist sicher nicht erwiesen. Auch die Klage gegen andere Personen, die vermutlich kaum gross Chancen haben, sind kein Grund und sind nicht relevant für unsere Beurteilung. Nicht relevant ist auch, ob die Zuständigkeit für die Anordnung massgebend sei, und wenn begründet wird, dass eine Untersuchung auch vom Oberrichter ihn nur klärend darstellen könne und er nichts dagegen habe.

Wir meinen, die EVP meint: Wir sind gegen eine Ermächtigung. Sollte der Rat eine solche bejahen, dann würde damit eine unheilvolle Entwicklung in der Rechtsprechung geschehen. Ein Richter könnte sich dann nicht mehr auf seine Immunität bei der Urteilsfindung verlassen, sondern er müsste stets befürchten, wegen Fahrlässigkeit von den Strafverfolgungsbehörden zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Kontrolle über allfällige Fehlleistungen eines Gerichts beziehungsweise eines Richters liegt bei der Rechtsmittelinstanz und nicht bei den Strafverfolgungsinstanzen. Dies ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Das Gewaltenteilungsprinzip ist ein ausserordentlich wichtiges rechtsstaatliches Prinzip; das gilt es hochzuhalten. Wohin kommen wir, wenn die Staatsanwaltschaft als Teil der Exekutivgewalt – sie gehört systematisch der Verwaltung an – wegen Fahrlässigkeit bei der Amtsausübung gegen die gleichen Richter zu untersuchen beginnen, bei denen sie sonst ihre Anklage erheben? Solches ist mit der Gewaltenteilung und damit der Ausbalancierung der Macht der dritten Staatsgewalt nicht vereinbar. Das Prinzip der Gewaltenteilung schützt die Unabhängigkeit der Gerichte. Dieses gilt es auch dann hochzuhalten, wenn einmal etwas schief läuft oder nicht so, wie sich das alle vorstellen. Nur wenn ein Richter dabei sein Amt vorsätzlich missbraucht, geht das Interesse an einer Strafverfolgung dem Interesse am Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte vor.

Hier geht es nicht um eine «kuschelige» Haltung, sondern es geht um ein rechtsstaatliches Prinzip.

Im Fall des Oberrichters geht es nicht um Vorsatz, sondern um eine allfällige Fahrlässigkeit. Es besteht kein höheres Interesse, dies näher abzuklären. Der Mörder des Wetziker Taxichauffeurs ist bekannt. Er wird dafür auch von der Justiz zur Rechenschaft gezogen. Ob seine Mordtat allenfalls durch ein anderes Vorgehen des Oberrichters vermeidbar gewesen wäre, darf offen bleiben und kann so nicht beurteilt werden; das gehört in die Spekulation. Verheerend wäre auf jeden Fall eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips und der richterlichen Unabhängigkeit. Und das ist eben auch eine politische Dimension, die Sie auch zu beurteilen haben. Die politische Dimension umfasst nicht nur Emotionen! Danke.

Luca Roth (GLP, Winterthur): Meine juristisch bewandten Vorredner haben auf verschiedene Weise ihre Argumente eingebracht, um zur Entscheidungsfindung beizutragen, ob eine Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung einzuleiten sei, in der eine Magistratsperson involviert ist. Dieses Anliegen wurde schon in verschiedenen Kommissionen behandelt, und alle kamen zum selben Schluss: Dass dies nicht nötig ist. Die Begründungen waren vielfältig. Selbstverständlich gab es auch andere Meinungen, wie das überall der Fall ist, wo Entscheide gefällt werden.

Die Prozedur dieser Entscheidungsfindung ist so aufgebaut, dass gegenüber Amtsinhabern ein gewisser Schutz besteht. Denn viele, die einen negativen Entscheid über sich ergehen lassen müssen, könnten sich mit Strafverfahren eventuell rächen und unser System empfindlich stören. Wo aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, kann und muss von unseren Gremien diese Hürde freigegeben werden. Erledigen wir tatsächlich diesen Auftrag oder bewegen wir uns schon auf einer Ebene, die dem öffentlichen Interesse, den Interessen der Protagonisten und dieses Opfers nicht gerecht wird?

Wenn ich die Entwicklung dieses Antrags Revue passieren lasse, bin ich als Neu-Kantonsrat doch sehr überrascht. Da wird von der Minderheit argumentiert, dass die Ermächtigung erteilt werden müsse, weil ein öffentliches Interesse bestünde, und gleichzeitig war in vielen Artikeln zu lesen, dass trotz vereinbartem Stillschweigen die Informationen durchgesickert seien. In meinem ersten Votum wollte ich die

Medien schon für ihre ausserordentliche Recherchierkunst loben, denn sie haben es zum Beispiel tatsächlich fertig gebracht, eine wertende und somit unzulässige Formulierung, die erst noch vom Redaktionsausschuss durch eine treffendere ersetzt wurde, wieder in ihre Berichterstattung einfließen zu lassen, um das öffentliche Interesse zu bedienen. Die Euro-08-Euphorie ist leider bereits bis in unser Vokabular für die Entscheidungsfindung in diesem tragischen Fall eingeflossen. Ich zitiere einen Kantonsrat aus einer Tageszeitung. Frage: «Wo will Ihre Partei konkret ansetzen, um die Talfahrt zu stoppen und wieder Parlamentssitze zu gewinnen?» Antwort: «Wir müssen uns überlegen, was unsere Botschaft ist und wofür wir einstehen, nämlich für Chancengleichheit und Perspektiven für alle, für mehr Lebensqualität und Sicherheit im Alltag.» Feststellung respektive Frage: «Das klingt reichlich schwammig.» Antwort: «Es geht nun darum, diese Grundsätze mit aktuellen Themen zu verknüpfen, etwa die Sicherheit mit der Armeewaffendiskussion. Auch aus der Defensive agieren wir nun besser, Beispiel: Der Taxifahrermord aus Wetzikon.» Da wird also, um das Profil einer Partei aufzupolieren, mit dem Taxifahrermord aus einer so genannten Defensive agiert. Für nicht Fussballbeflissene: Es wird also aktiv gehandelt. Die verschiedenen Manifestationen derselben könnte ich bereits erwähnt haben.

Was hat eine strategische Angriffs- oder Verteidigungshaltung einer Imagekampagne mit unserem Auftrag zu tun? Liegt hier nicht eher ein subjektives Interesse an öffentlichem Interesse vor? Wer sich von dieser Taktik als Wasserträger auf einer virtuellen Spielwiese für Profilierungsexperimente instrumentalisieren lassen will, muss seine Gründe haben. Damit verabschiedet man sich von einer sachlichen Ebene, von der wir Grünliberalen nicht weichen werden. Wir sind dazu da, respektvoll mit den Interessen aller Beteiligten, vom Opfer bis zum allfälligen Täter, umzugehen. Und die Öffentlichkeit will, dass wir unsere Instrumente sachgerecht einsetzen.

Natürlich stelle ich mir persönlich auch noch weitere Fragen, zum Beispiel, warum ein Krankenhaus einem mit Messerstichen am Hals schwer Verletzten aufnimmt, obwohl in seiner Intensivstation kein Beatmungsgerät vorhanden ist. Ich bin nach wie vor verwundert, dass festgestellt wird, dass der Patient, der kreislaufstabil und somit transportfähig ist, ausgerechnet an einem Kreislaufkollaps während des Transportes in ein Krankenhaus in einer andern Stadt ver stirbt. Der Staatsanwalt hat diese Fakten überprüft und ist zum Schluss gekom-

men, dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Darum hielt ich diese meine subjektive Sichtweise bei der Entscheidungsfindung zurück.

Die Minderheit hingegen scheint eine andere Argumentationsstrategie zu bevorzugen. Aber wie erwähnt, persönliche oder subjektive Anliegen haben hier nichts zu suchen.

Ich lehne das Ermächtigungsgesuch ab.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Dieser Taximord von Wetzikon hat sich zu einem medialen Spektakel entwickelt. Das Ganze hat sich teilweise zu einer politischen statt juristischen Auseinandersetzung ausgeweitet. Trotzdem darf man nicht vergessen, dass hier auch ein Opfer respektive dessen Hinterbliebene Anrecht auf saubere juristische Abklärung haben. Nicht nur der Staatsanwalt, sondern auch die Hinterbliebenen des Taxifahrers haben gegen den Entscheid der Anklagekammer des Obergerichts Rekurs eingelegt. Es darf nicht sein, dass die Anklagekammer durch einen Schnellschuss allen involvierten Stellen einen Persilschein ausstellt. Momentan ist klar, dass es bei den Justizbehörden, dem Psychiater sowie dem Oberrichter zu Unterlassungen und grösseren Informationspannen gekommen ist. Wir dürfen nicht vergessen: Der Täter war kein Unbekannter. Er stand schon früher wegen versuchter Tötung vor Gericht, ist mehrfach vorbestraft und in der psychiatrischen Klinik Schlössli alles andere als ein Unbekannter. Weiter ist er nach einem umfangreichen psychiatrischen Gutachten als gemeingefährlich eingestuft worden.

Uns von der EDU ist es ein Anliegen, dass hier niemand vorverurteilt wird und dass keine Schuldzuweisungen gemacht werden. Im Interesse des Rechtsstaates muss diese Ermächtigung ausgesprochen werden. Denn wir wollen nicht, dass es heisst: «Die Grossen lässt man laufen und die Kleinen hängt man auf». Sinn und Zweck des Ermächtigungsverfahrens ist, im Zweifelsfall – und ein solcher liegt hier vor – die Ermächtigung zu erteilen, die auch den Sachverhalt gänzlich erhellen soll und auch zur Reinwaschung und Entlastung des Richters führen kann.

Weil die Bevölkerung wissen möchte, wie die Kantonsräte abstimmen, beantragt die EDU

Abstimmung unter Namensaufruf.

Danke.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Ich weiss, dass Sie angesichts der politischen Konstellation dieses Verfahrens – es geht um einen SVP-Oberrichter – kaum widerstehen können, dieses Ermächtigungsgesuch jetzt auch noch als politischen Spielball zu gebrauchen. Doch es geht hier um die Einleitung eines Strafverfahrens, und ich bin überzeugt, dass Sie dem Rechtsstaat und seinen Grundsätzen, die Sie von der linken Seite ab und zu hochhalten, keinen Dienst erweisen, wenn Sie ein Behördenmitglied für die Verletzung eines Rechtsgutes strafrechtlich verantwortlich machen oder diese Frage auch nur untersuchen wollen, obwohl dieses Behördenmitglied von vornherein gar keine rechtliche oder auch nur faktische Verantwortung hat und somit kein hinreichender Anfangsverdacht besteht. Ein Strafverfahren dient nämlich nicht der Untersuchung verwaltungsinterner Verfahrensabläufe, welche daraufhin überprüft werden sollen, ob sie allenfalls fehlerhaft oder mangelhaft sind. Ein Strafverfahren dient vielmehr der Klärung strafrechtlicher Verantwortlichkeiten. Dementsprechend ist es unabdingbare Voraussetzung einer Strafuntersuchung, dass ein hinreichender Anfangsverdacht besteht.

Das sind sämtliche objektive Anhaltspunkte, wie wir sie aus der vorliegenden umfassenden Sachverhaltsabklärung kennen. Sie müssen ersichtlich und nachvollziehbar darauf schliessen lassen, dass der Oberrichter eine Straftat begangen hat. Blosser Vermutungen oder Mutmassungen wie zum Beispiel im Antrag der Minderheit – sie sind dort auf Seite 9 zu finden –, wenn darüber spekuliert wird, dass ein Sachbearbeiter des Justizvollzuges kaum eine obergerichtliche Verfügung anzweifeln würde, könnte, sollte oder täte, solche Spekulationen – und das sind Spekulationen! –, solche Spekulationen zum Kausalzusammenhang vermögen einen hinreichenden Anfangsverdacht nicht zu begründen. Im Gegenteil ist auf Grund der getätigten Vorabklärung klar, dass eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Dann ist auch kein Anfangsverdacht gegeben und die Strafuntersuchung darf nicht anhand genommen werden. Denn um das festzuhalten, was bereits jetzt umfassend durch die Vorabklärung feststeht, dafür brauchen wir keine Strafuntersuchung. Gerade um solche ungerechtfertigten und auch sinnlosen Verfahren zu vermeiden, besteht die zwingende Voraussetzung des hinreichenden Anfangsverdachts, der hier klar nicht gegeben

ist. Und aus diesem Grund ist dem Antrag der Staatsanwaltschaft auch nicht stattzugeben. Alles andere wäre politische Willkür.

Ich möchte nochmals festhalten: Der betroffene Richter hat als einziger am Verfahren Beteiligter, unabhängig von der Rechtslage, ob er jetzt zuständig war oder nicht – das hat Regula Thalmann ausgeführt – gehandelt und am 23. August 2007 Sicherheitshaft angeordnet und den Vollzug der Sicherheitshaft dem Justizvollzug des Kantons Zürich delegiert, und zwar mit dem Hinweis, sobald eine geeignete Vollzugseinrichtung gefunden sei. Diese Verfügung wurde am 31. August 2007, also über zwei Wochen vor dem Tötungsdelikt, durch den Justizvollzug der Kantonspolizei zum Vollzug übermittelt. Selbst wenn aber diese Haftverfügung des Oberrichters nicht über den Justizvollzug, sondern direkt der Kantonspolizei zugestellt worden wäre, wäre sie genau dort eingetroffen, wo sie der Justizvollzug ebenfalls unmittelbar nach Erhalt auch weitergeleitet hat, nämlich bei der Kantonspolizei. Somit war die Anordnung der Sicherheitshaft geeignet, das Tötungsdelikt zu vermeiden. Und das angeblich fehlerhafte Zustellen der Verfügung hat keinen Einfluss auf den folgenden Kausalverlauf. Entsprechend ist dem Verhalten des betroffenen Oberrichters mangels Kausalität kein strafrechtlicher Vorwurf zu machen. Also blosser Vermutungen und Mutmassungen reichen nicht aus, ja, es ist den Strafverfolgungsbehörden sogar verwehrt, beliebig ungerechtfertigt, ja leichtfertig gegen eine Person eine Strafuntersuchung anzuheben, um nachzusehen, ob dieser Person eine strafrechtliche Verantwortung für ein Ereignis zugeordnet werden kann. Ist aber auf Grund der umfangreich getätigten Vorabklärungen, wie in diesem Fall, schon heute klar, dass eine strafbare Handlung nicht vorliegt, dann ist auch kein hinreichender Anfangsverdacht gegeben und die Strafuntersuchung darf nicht anhand genommen werden. Dies dient dem Schutz des Bürgers vor ungerechtfertigten, willkürlichen Strafuntersuchungen; ja, dem Schutz des Bürgers, auch wenn er Oberrichter ist und auch wenn er Mitglied der SVP ist. So ist es halt in diesem Rechtsstaat. Denn es gibt keinen Rechtsstaat von Fall zu Fall, es gibt nur einen Rechtsstaat, und dem fühle ich mich auch heute und in diesem Fall verpflichtet.

Yves de Mestral (SP, Zürich): Ich danke meiner Vorrednerin, dass sie bei jedem zweiten Satz den Blick nach rechts oben gerichtet hat, Anerkennung erheischend, zu den Vertretern des Obergerichts (*auf der Tribüne des Rathauses*).

Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der SVP vom 24. September 2007 (*Heiterkeit*): «Die SVP-Fraktion fordert vollumfängliche Aufklärung durch einen externen unabhängigen ausserordentlichen Staatsanwalt im Justizskandal ‹Tötungsfall Wetzikon›. Wir wollen ganz einfach sicherstellen, dass die Personen in den Zürcher Behörden, seien dies das Amt für Justizvollzug oder andere Stellen, welche diese Tat zu verantworten haben, zur Rechenschaft gezogen werden, unabhängig davon, welche Stellung oder welches Parteibuch dass sie innehaben. Dies ist die billige Pflicht des Kantonsrates gegenüber dem Opfer und den Hinterbliebenen.» Zum dringlichen Postulat (280/2007) vom 1. Oktober 2007 hat Alfred Heer hier im Ratssaal gesagt: «Mit der Unterstützung der Dringlichkeit wird jetzt der Regierungsrat auch gesamthaft Stellung nehmen müssen, ob man tatsächlich eine unabhängige Untersuchung will oder ob die ganze Affäre unter den Tisch gekehrt werden soll, wie das beim Fall Brumann (*Pasquale Brumann, Tötungsdelikt Zollikerberg*) der Fall war.» Sie waren sich sogar nicht zu schade, den Fall Brumann hier für Ihre eigene Politpromotion zu instrumentalisieren und zu missbrauchen. Ich gehe weiter im Text. SVP-Pressemitteilung vom 5. Oktober 2007: «In Anbetracht der Tatsache, dass Abklärungen gegen kantonale Institutionen laufen, welche einen engen Kontakt untereinander pflegen, drängt sich eine unabhängige Untersuchung auf, um jeglichen Anschein von Befangenheit von allem Anfang an auszuschliessen.»

Ja, geschätzte Damen und Herren von der SVP, ich frage Sie: Welchen Kontakt untereinander meinen Sie denn? Welchen Kontakt meinen Sie? Welche Vergangenheit meinen Sie? Meinen Sie die Vergangenheit von Ihnen allen, den Kontakt zu Ihren Vertretern bei den Gerichten et cetera? Meinen Sie den Kontakt untereinander, wenn Sie einmal monatlich beim Umtrunk aller SVP-Richter und SVP-Staatsanwälte dabei sind? Was meinen Sie ganz genau damit? (*Zwischenruf von Beat Stiefel, SVP, Egg: «Gibt es nicht!»*) Ah, gibt es nicht mehr, ich lasse mich belehren. Was wurde aus all diesen vollmundigen Ankündigungen und Versprechen gegenüber den Angehörigen des Opfers und der Allgemeinheit? Ich stelle fest, der Parteifilz ist bei der SVP stärker, stärker als der unbedingte Wille zur Aufklärung. Hat sich denn die SVP zwischenzeitlich entschuldigt? Ich habe sehr genau hingehört, ich habe aber nichts gehört. Hat sie sich entschuldigt für alle diese diffamierenden Unterstellungen gegen den Justizdirektor (*Regierungsrat Markus Notter*), alle diese böartigen Ver-

leumdungen, allesamt im Wahlkampf selbstverständlich, gegen Institutionen, die Verhöhnungen der Institutionen? Hat sich die SVP entschuldigt? Selbstverständlich nicht, sie weiss gar nicht, wie man das Wort «Entschuldigung» buchstabiert. Sie belügt sich hiermit selber. Sie belügt sich und ihre Funktionsträger, sie belügt ihre Mitglieder, sie belügt ihre Wählerinnen und Wähler. Sie fördert damit die Politik der Staatsverdrossenheit, der Staats- und Politikverdrossenheit und weist die Verantwortung schlussendlich den andern zu. Die Medienschaffenden – oder ein Teil der Medienschaffenden selbstverständlich – erweisen sich hier als willfährige Helfershelfer.

Zu all den rechtlichen Ausführungen, die ich bisher gehört habe, muss ich einfach klar und deutlich festhalten, es wurde schon gesagt: Je länger Sie sich zieren, je länger Sie rechtliche Erwägungen hier ausführen, tätigen – Konstrukte von Sorgfaltspflichtverletzung Ja oder Nein, Anfangsverdacht vielleicht ein bisschen –, je länger sie sprechen, desto klarer ist es, dass nur eine unabhängige Strafuntersuchung hier Klarheit schaffen kann und auch den Vorwurf aus dem Wege räumen kann, sofern das der Fall sein wird. Ich persönlich bin auch der Meinung, dass es zu einer Einstellung kommen wird. Dennoch, um hier den Verdacht wegzunehmen, den Sie allesamt geschürt haben, den Sie gegenüber dem Justizdirektor, dem Justizapparat allesamt geführt haben, um diesen Verdacht wegzuhaben, braucht es eine genaue Strafuntersuchung.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, diesem Minderheitsantrag der Geschäftsleitung zuzustimmen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Yves de Mestral hat sicherlich nicht ganz Unrecht mit dem, was er vorgelesen hat. Es ist auch heute noch richtig, was Sie heruntergelesen haben. Es ging damals bei der Frage – und Sie haben das ausgeführt – im September 2007 darum, ob man einen ausserordentlichen Staatsanwalt für die Untersuchung einsetzen soll oder nicht, damit die Vorwürfe, die im Raum stehen, abgeklärt werden sollen. Ich habe mir extra das Protokoll noch ausgedruckt, da ich davon ausgehen konnte, dass Sie mit solchen Vorwürfen kommen werden. Ich muss Ihnen sagen: Sie haben diesen ausserordentlichen Staatsanwalt abgelehnt. Sie waren dagegen, dass man Transparenz schafft, dass ein unabhängiger ausserkantonaler Staatsanwalt die Sache untersucht. Das haben Sie abgeklemmt, nicht die SVP, das tut mir leid, Yves de Mestral. Ich habe das Protokoll hier, Regierungsrat Mar-

kus Notter hat mir sogar noch Recht gegeben – «Sie haben auch von Alfred Heer gehört, in welchen Untersuchungsbereichen sich hier Fragen stellen» –, weil ich eben ausgeführt habe, dass es das Obergericht, das Bezirksgericht, die Kantonspolizei, die Stadtpolizei seien. Regierungsrat Markus Notter hat dann an dieser Sitzung, wo er sich gegen die Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes gewehrt hat, noch eine Vorverurteilung vorgenommen in dem Sinne: «Und es passt Ihnen wahrscheinlich nicht, dass für einmal nicht der Justizdirektor im Fokus steht, sondern vielleicht ein Oberrichter. Wir haben bis jetzt nicht zur Diskussion gestellt, in welcher Partei er ist.» Und das ist natürlich ein bisschen bizarr, was der Justizdirektor im September 2007 hier ausgeführt hat. Dann hat er die Zürcher Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung beauftragt, die ihm unterstellt ist. Es gibt auch ein Schreiben dieser besagten Justizdirektion, was zu passieren hat – die Vertreterin der FDP hat das bereits auch schon ausgeführt –, was zu passieren hat mit Ermächtigungsgesuchen, wo Magistratspersonen und Beamte involviert sind. Regierungsrat Markus Notter hat in diesem Schreiben am 17. Oktober 2005 Folgendes festgehalten: «Dabei wurde festgehalten, dass zuerst gegen die Magistratsperson über die Immunität entschieden werden soll, bevor gegen Beamte über eine Strafunter-suchung entschieden wird.» Die logische und korrekte Begründung des Justizdirektors lautete, «dass ein Vorentscheid der Anklagekam-mer den Entscheid des Kantonsrates in einer Art präjudizieren würde, die nicht gesetzeskonform wäre». Heute haben wir einen Vorentscheid der Anklagekammer des Obergerichts, dass gegen die fünf Beamten, die mit involviert sind – zwei des Justizvollzuges, ein Polizist, ein Psychiater und ein Einzelrichter – nicht ermittelt werden darf. Und dann können Sie, Yves de Mestral, halt beim besten Willen nicht mehr von vollumfänglicher Transparenz reden, wenn Sie den Fall als Kau-salkette betrachten und das Urteil des Oberrichters zur Kenntnis neh-men, welcher Sicherheitshaft angeordnet hat. Es ging an das Amt für Justizvollzug, an die Polizei. Der «gute Mann», der Täter, war in der psychiatrischen Klinik Schlössli, wurde von einem Einzelrichter im Verfahren des FFE (*Fürsorgerischer Freiheitsentzug*) auf freien Fuss gesetzt. Diese ganze Kette müssen Sie untersuchen, um Transparenz zu schaffen. Und das wollten wir mit einem ausserordentlichen Staats-anwalt. Sie haben sich dagegen gewehrt. Und heute haben wir die un-erfreuliche Situation, muss ich Ihnen sagen, dass gegen diese Beamten nicht mehr ermittelt werden kann, ausser man gewinne den Rekurs der Oberstaatsanwaltschaft. Da können Sie doch nicht mehr davon spre-

chen, dass wir jetzt da eine Transparenz zu schaffen hätten. Ich hätte von Ihnen schon erwartet, Yves de Mestral, dass Sie unser Begehren und unser berechtigtes Anliegen vom September 2007 – das müssen Sie heute zugeben –, nach einem ausserordentlichen Staatsanwalt unterstützen, das vollumfänglich gerechtfertigt war.

Ich glaube, wir stehen heute tatsächlich in einem gewissen Dilemma, und die SVP-Fraktion hat sich den Entscheid nicht leicht gemacht. Es war tatsächlich so, dass wir ursprünglich der Ermächtigung zustimmen wollten. Denn man verliert dabei nichts, wenn ermittelt wird, auch wenn es sinnlos ist. Von dieser Prämisse könnte man ausgehen. Was aber den Entscheid gekehrt hat, muss ich Ihnen sagen, ist das Vorgehen von Oberstaatsanwalt Andreas Brunner, der in ungeziemender Weise am letzten Donnerstag der Geschäftsleitung einen Brief geschrieben hat mit Rechtsbelehrungen et cetera. Und auf dieses Spiel gehen wir nicht ein.

Ich habe auch in der Geschäftsleitung – ohne dass ich hier ein Amtsgeheimnis verrate – den Antrag gestellt, dass wir abwarten, wie das Urteil des Rekurses gegen diese fünf anderen Beamten sein wird, dass wir über die Immunität des Oberrichters erst dann entscheiden, wenn letztinstanzlich festgelegt ist, ob gegen diese fünf Beamten ermittelt wird, Ja oder Nein. Ich glaube, das ist eine zentrale Frage, dass wir nicht diese Kausalitätskette unterbrechen. Ich wurde niedergeschmettert in der Geschäftsleitung. Die Meinung war einhellig ausser von mir – ich muss sagen, auch meine eigenen Kollegen waren gegen mich – vertreten, dass man reif für eine Entscheidungsfindung sei. Ich habe das immer als unglücklich begutachtet. Deshalb müssen Sie verstehen, die rechtlichen Argumente, die auch Gabriele Petri gebracht hat – und sie ist ja sicherlich keine SVP-Freundin, das darf ich, glaube ich sagen (*Heiterkeit*) –, also wenn unabhängige Personen zu diesem Urteil kommen, dann können wir sicherlich auch zu diesem Urteil kommen. Besten Dank.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wir haben anderthalb Stunden damit verbracht, ein juristisches «Säudeckeli» zu finden, das dieses politische «Säuhäfel» bedeckt, um mit dem brillanten Votum von Markus Bischoff zu argumentieren. Es geht hier also nicht um ein juristisches Seminar, auch wenn Alfred Heer – und sein Unbehagen ist ihm hoch anzurechnen, das sage ich da als bald scheidender Kollege von ihm: Sein Unbehagen ist ihm hoch anzurechnen! –, auch wenn Alfred Heer

nun bei diesem juristischen Spiel auch mitmacht. Die SVP zeichnet sich in dieser Frage tatsächlich durch eine geradezu unglaubliche Spitzkehre aus, die sie gemacht hat. Sobald sie gemerkt hat, dass es nun nicht mehr gegen den bösen Markus Notter und seine noch viel bössere Verwaltung geht, sondern dass nun ein Parteikollege im Spiel ist, hat sie diese Spitzkehre gemacht. Und das nun mit diesen fünf Beamten zu erklären, die angeblich nicht mehr verfolgt werden dürfen oder gegen die nicht mehr untersucht werden dürfe, das ist voreilig, Alfred Heer, das wissen Sie und das bereitet Ihnen ja argumentative Bauchschmerzen, die ich Ihnen von hier aus ansehe.

Ich möchte Ihnen und allen andern hier im Rat, die sich wortreich im September 2007, im November 2007 und heute seit 8.15 Uhr für Transparenz, für Glaubwürdigkeit der Politik bei der Bevölkerung ausgesprochen und in die Bresche geworfen haben, all denen möchte ich das sehr brillante Referat von Bernhard Egg in Erinnerung rufen. Er hat – und mit ihm die Minderheit der Geschäftsleitung – zwei Brücken gebaut, damit alle, auch diejenigen, die hier Parteiloyalitäten spüren, damit alle zu einer positiven Entscheidung kommen können. Die erste Brücke besteht darin: Er hat gesagt, wir müssen nicht juristisch argumentieren, denn wir sind kein Gericht, auch wenn Gabi Petri das gern wäre. Sie darf gern kandidieren, muss einfach noch ein «Liz» (*Lizenziat*) machen. Wir sind hier kein Gericht. Wir müssen politisch argumentieren. Und wir sind politisch der Meinung, dass Transparenz in diesem Fall über dem Schutz des Mandataren steht. Und, Peter Reinhard, es kann nicht angehen, dass man sagt «Bei Fahrlässigkeit ist Immunität immer gegeben». Das ist natürlich ein Blödsinn. Wir müssen als Kantonsrat politisch abwägen, ob hier das Interesse des Staates am Schutz seines Mandataren höher zu gewichten sei oder das Interesse der Bevölkerung an Aufklärung und damit auch eine gewisse Sicherheit im Rechtsstaat, die notabene dem Angeschuldigten auch zugute käme.

Die zweite Brücke, die die Minderheit der Geschäftsleitung gebaut hat, ist, dass wir abgekehrt sind von unserer Ablehnung eines ausserkantonalen Staatsanwaltes. Wir empfanden den damaligen Antrag im dringlichen Postulat ([280/2007](#)), das hier im Rat gescheitert ist, als direkten Angriff auf unseren Justizminister Markus Notter. Ihn wollten wir schützen. Und wir wollten so lange zuschauen, wie der Staatsanwalt arbeitet, bis er zu einem definitiven Antrag kommt. Heute ist es soweit, dass wir diese Brücke bauen, und wir schlagen Ihnen einen

ausserkantonalen Staatsanwalt vor, damit in diesem ausserordentlich heiklen Geschäft jeder Verdacht eines persönlichen Netzwerkes ausgeräumt werden kann, jeder Verdacht! Das wollen wir, und das ist eine Brücke, die wir ebenfalls bauen.

Also beschreiten Sie diese Brücke! Machen Sie uns als Kantonsrat nicht unglaubwürdig in den Augen der Bevölkerung! Lassen Sie dieses Verfahren zu! Argumentieren Sie politisch! Ich habe noch nie in dieser nun bald zweistündigen Debatte gehört, dass ein Verfahren gegen den Oberrichter den Staat oder seinen Mandataren beschädigen würde. Wir erleben ja fast wöchentlich ungerechtfertigte Strafanzeigen gegen Magistratspersonen, die wir selbstverständlich ablehnen. Aber hier kommt sie von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, und das ist nicht irgendein Querulant oder Spam-Mail-Schreiber im Kanton Zürich. Beschreiten Sie diese beiden Brücken! Argumentieren Sie politisch! Akzeptieren Sie, dass wir nun einen ausserkantonalen Staatsanwalt vorschlagen, der selbstverständlich mit Bewilligung seiner Behörde dieses Amt auch annehmen würde, und stimmen Sie dem Gesuch zu!

Beat Walti (FDP, Zollikon): Nach dieser Sequenz mit eher armseliger politischer Polemik möchte ich noch einmal im Interesse der Sache einen Aspekt in die Diskussion einbringen zur Transparenz, die viel zitiert wurde und zu Recht gefordert wird. Ich glaube, etwas, das es zu bedenken gibt im vorliegenden Fall, den wir heute beurteilen müssen, ist, dass die Transparenz des Sachverhaltes vollständig gegeben ist. Anders als in anderen Ermächtigungsfragen, die wir in diesem Saal diskutieren mussten, ist hier die Abklärung, was passiert ist, wer in welcher Rolle involviert wurde und welchen Beitrag an das Geschehen es geleistet hat, nicht Gegenstand von Spekulation oder Unsicherheit, sondern es ist restlos aufgeklärt; unbestritten, wie man im juristischen Verfahren sagt. Insofern, glaube ich auch, hat die Öffentlichkeit einen schönen Teil ihres Aufklärungsinteresses erhalten. Wir müssen uns also auf keinen Fall vorhalten lassen, wir wollten hier kein Licht ins Dunkel bringen oder Unklarheiten beseitigen. Damit wird unser Entscheid tatsächlich zu einem politischen – dieser Meinung bin ich auch –, obwohl wir, um einen politischen Entscheid zu fällen, ein gewisses juristisches Bauchgefühl natürlich entwickeln müssen für die vorliegende Fragestellung.

Ich gestatte mir, auf die Argumentation der Minderheit kurz einzugehen, was die Konsequenz für allfällige weitere Ermächtigungsdiskussionen angehen würde. Die Minderheit argumentiert, etwas zusammenfassend gesagt, es hätte auch besser laufen können, wenn der betreffende Oberrichter eine andere Handlungsoption gewählt hätte. In solchen Situationen haben Magistratspersonen ja auch immer Ermessen, welches sie pflichtgemäss ausüben oder betätigen müssen. Und das hat auch der Oberrichter hier so getan.

Ich muss Ihnen sagen: Es ist theoretisch immer denkbar, dass bei einem anderen Entscheid ein günstigerer Kausalverlauf sich entwickelt hätte, wenn es dann in der Folge des Kausalverlaufes zu einem strafrechtlich relevanten oder eben kriminellen Ergebnis kommt, wie das hier mit dem traurigen Mord geschehen ist. Diesen Vorhalt kann man beteiligten Magistratspersonen immer und jederzeit machen, sobald eben Ermessensentscheide zu fällen sind. Folgerichtig müssten wir hier drin Ermächtigungen dann auch immer erteilen und immer aussprechen, weil wir uns ja die A-fond-Abklärung eben nicht zumuten wollen oder sollten, wie die Minderheit argumentiert. Damit, meine ich aber, ist das Funktionieren der Institutionen tatsächlich betroffen. Stellen Sie sich vor, jeder Oberrichter, jede Oberrichterin, der oder die in ein solches Verfahren in irgendeiner Verfahrensstufe involviert ist, muss sich immer vor Augen halten, dass, wenn aus irgendwelchen unerfindlichen Gründen am Ende des Kausalverlaufes etwas Ungünstiges passiert, sie oder er dann belangt werden könnte. Da glaube ich doch, dass es auf die Art und Weise der Amtsausführung eine ganz wesentliche Folge oder Konsequenz haben würde. Diese Verpflichtung sollten wir wahrnehmen, um diese Gedanken zur Effizienz des Funktionierens dieser Institutionen zu machen.

Ich glaube, wenn wir uns heute für die Ermächtigung aussprechen in einer Situation, in der eben der Sachverhalt völlig erstellt ist und wir wirklich mit gesundem Menschenverstand die Sache betrachten und sagen müssen, einen wirklichen Vorwurf kann man dieser Person jetzt nicht machen; ich meine, auch nicht den Vorwurf des Parteibuches, dann votieren wir eigentlich ganz grundsätzlich weitest gehend gegen das Institut der Immunität respektive der Ermächtigung und wir reduzieren die Fälle, wo die Immunität noch spielen kann, auf Fälle, welche die Geschäftsleitung aus eigener Autorität wegen offensichtlicher Unbegründetheit abweisen kann. Ich glaube, wir sollten heute nicht so weit gehen, sondern einen klar erstellten Sachverhalt so beurteilen,

dass das Funktionieren der Institutionen auch in Zukunft geschützt und effizient möglich ist.

Ich möchte Sie deshalb alle ermuntern, unpolemisch und kühlen Kopfes dem Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung zu folgen. Ich danke Ihnen.

Markus Bischoff (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Es wurde mir ja vorgeworfen, ich wollte die Referentin der Geschäftsleitung (*Regula Thalmann*) schlecht machen. Das war nicht meine Absicht, ich habe nur gesagt, ich finde es politisch nicht sehr klug, dass sie gesprochen hat bei ihren Verwicklungen oder vorhergehenden Tätigkeiten. Ich finde es auch nicht sehr geschickt, wenn eine Staatsanwältin (*Silvia Steiner*) für die Fraktion spricht. Dies könnte man ja auch sagen: Die Staatsanwaltschaft ist fast Partei. Deshalb hier ein bisschen mehr Zurückhaltung. Dann wurde aber in einem Votum auch mindestens zehnmal erwähnt, die Sachlage sei juristisch klar. Juristerei ist keine Naturwissenschaft, vielleicht ist es ja gar keine Wissenschaft (*Heiterkeit*), aber – wenn schon – ist es eine Geisteswissenschaft. Wir sehen ja, dass die Meinungen da sehr kontrovers diskutiert werden. Man kann doch nicht a priori sagen, die Staatsanwaltschaft sei jetzt völlig auf dem Holzweg.

Dann wurde noch argumentiert, es sei da kein höheres Interesse im Spiel. Es gibt auch die Interessen der Geschädigten, und die Geschädigten haben hier eine besonders schlechte Stellung. Denn das Opferhilfegesetz sagt ja, man kann gegen jede nicht Anhandnahme einer Strafverfolgung ein Gericht anrufen. Und sehr wahrscheinlich kann man eben gegen unseren Entscheid nichts unternehmen. In der so genannten Rechtswissenschaft ist diese Frage nicht geklärt. Die einzige Kommentarstelle sagt, wahrscheinlich könne man da nichts unternehmen. Wir haben da also auch eine besondere Verantwortung gegenüber den Geschädigten.

Schlussendlich stellt sich eben doch die Frage: Wovor haben wir Angst? Das ist in der Tat die Frage: Ist es eine Sorgfaltspflichtverletzung, die begangen wurde, oder ist es ein Ermessensentscheid? Aber das dürfen wir doch untersuchen. Ich denke nicht, dass die Untersuchung schon ganz abgeschlossen ist. Vielleicht spricht ja dann der Oberrichter in der Untersuchung. Er muss es nicht, er hat auch ein Aussageverweigerungsrecht. Aber vielleicht spricht er dann. Und es dient doch der Transparenz aller und es dient eben auch dem Vertrauen in

die Justiz, wenn wir das untersuchen und nachher ein abschliessendes Urteil fällen können – und nicht a priori in einem politischen Entscheid abwürgen. Ich denke, das dient niemandem und zuallerletzt dem betroffenen Oberrichter.

Ich bitte Sie deshalb mit der Mehrheit unserer Fraktion, der Ermächtigung zuzustimmen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Minderheitsantrag von Bernhard Egg, Stefan Dollenmeier, Lucius Dürr, Katrin Jaggi und Ruedi Lais:

I. Dem Gesuch der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wird stattgegeben.

II. Als besonderer Staatsanwalt zur Durchführung der Strafuntersuchung und der allfälligen Erhebung der Anklage wird Thomas Weltert, stellvertretender erster Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, ernannt.

Regula Thalmann (FDP, Uster), Referentin der Geschäftsleitung: Es wurde heute schon mehrmals gesagt, die Rechtsgrundlage des Verfahrens über die Ermächtigung zur Strafverfolgung ist ursprünglich in Artikel 366 Absatz 2 litera b des Strafgesetzbuches festgehalten. Silvia Steiner, wenn Sie heute monieren, es gebe keinen solchen Artikel, dann hätten Sie das in der Justizkommission tun müssen. Falsch ist sie aber nicht, weil der Kanton Zürich von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht hat und in Paragraph 38 des Kantonsratsgesetzes eine Regelung getroffen hat. Und diese basierte damals auf dem Artikel 366 Absatz 2 litera b StGB. In der Weisung ist der Bundesgerichtsentscheid

106 IV 43 genannt. Dort geht es darum, welches die Grundlagen oder die Leitplanken sind, die in den Entscheid um Ermächtigung einbezogen werden müssen. Es gibt in diesen beiden Bestimmungen keine Grundlagen. Daher hat das Bundesgericht gesagt, dass die übergeordneten Instanzen nach freiem Ermessen entscheiden sollen, ob wegen einer angeblich im Amt begangenen Verfehlung die Einleitung eines Strafverfahrens gerechtfertigt sei. Indem der Bundesgesetzgeber den Kantonen diese Möglichkeit einräumte, anerkannte er, dass im Bereich staatlicher Tätigkeit auch aus ausserhalb des Strafrechts liegenden Überlegungen wie Opportunitätsgründe, staatspolitische Erwägungen auf ein Strafverfahren verzichtet werden darf. Zu berücksichtigen sind dabei die Bedeutung der behaupteten Tat, das öffentliche Interesse, das heute schon öfters genannt wurde, am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und dem gleichwertigen öffentlichen Interesse an der Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits. Dass zuerst abgeklärt werden muss, ob eine Tat mit strafrechtlicher Relevanz allenfalls vorliegt, ist gegeben und geht aus diesem Paragraphen auch hervor. Dass es ein bisschen kompliziert war in diesem Fall, gebe ich zu. Aber die Geschäftsleitung hat sich ja nicht nur auf die Garantenstellung berufen, sondern auch auf die gesamten Umstände, wie diese Verfügung zustande kam, und hat dann entschieden, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliege.

Es wurde im Rat von der Minderheit argumentiert, nicht nur die Geschädigten hätten Anspruch auf eine Aufklärung dieses Sachverhaltes, sondern auch der Beschuldigte hätte einen Anspruch darauf. Denken Sie aber daran: Gegenüber dieser heutigen Forderung steht das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der Behörden; darauf wurde auch heute in der Debatte mehrmals hingewiesen. Dieses kann durch eine Strafuntersuchung erheblich beeinträchtigt werden; Beat Walti hat sehr gut darauf hingewiesen. Dies auferlegt dem Rat grösste Zurückhaltung bei der Frage, ob eine Ermächtigung zu erteilen sei oder nicht. Ich rufe Ihnen in Erinnerung: Es geht heute nicht nur um den heutigen Fall, sondern es geht auch um zukünftige Fälle. Mit der Gutheissung der Ermächtigung – das gilt ganz allgemein – wird ein Signal an Magistratspersonen und Behördenmitglieder ausgesendet. Haben Magistratspersonen und Behördenmitglieder vermehrt Strafuntersuchungen zu gewärtigen, kann dies ihre Behördentätigkeit negativ beeinflussen. Sie könnten dazu neigen, heikle Verfahren mög-

lichst von sich fernzuhalten, weil sie sonst damit rechnen müssen, dass ihnen leicht eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Ich bitte Sie, diesen Grundsatz zutiefst zu bedenken und aus diesen Überlegungen heraus, den Minderheitsantrag abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort zur Begründung des Minderheitsantrags hat Bernhard Egg, Elgg. Er wünscht es nicht.

Hans Egloff (Aesch b. Birmensdorf): Mit dem schriftlichen Antrag der Geschäftsleitung und den beiden Voten von Regula Thalmann wäre eigentlich alles Relevante gesagt. Erlauben Sie mir trotzdem zwei, drei Bemerkungen zum gesamten Verfahren und dann auch noch zwei, drei Bemerkungen zu einzelnen Voten, die heute Morgen vorgetragen worden sind.

Regine Sauter hat das Handeln der Staatsanwaltschaft bezüglich der Reihenfolge der verschiedenen Ermächtigungsverfahren kritisiert. Ich möchte das nicht weiter aufgreifen, ich möchte diese Kritik aber zumindest nicht zurückweisen. Das Schreiben des leitenden Oberstaatsanwaltes, mit welchem er gewissermassen, wie er das selber ausdrückt, verspätet das nicht gewährte rechtliche Gehör beansprucht, hat mich doch sehr irritiert. In anderen Verfahren – die Justizkommission und die Geschäftsleitung beschäftigen sich nämlich jedes Jahr mit mehreren solchen Ermächtigungsverfahren – nimmt die Staatsanwaltschaft einen völlig anderen Standpunkt ein. In einem derzeit pendenten Verfahren hatten wir die Staatsanwaltschaft angefragt, ob sie den Sachverhalt noch etwas genauer abklären und auch zu rechtlichen Fragen Stellung nehmen könnte. Sie hat uns darauf geantwortet: «Ob der Sachverhalt als Straftatbestand zu qualifizieren ist, hat die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahrensstadium, in welchem konkret eine andere Behörde über die Verfahrenseröffnung zu entscheiden und sich daher vor allem mit der Frage des ausreichenden Anfangsverdachts auseinanderzusetzen hat, schon aus Gründen der Unbefangenheit und nicht zulässiger Vorbefassung nicht näher zu kommentieren. Sind im Hinblick auf den Ermächtigungsentcheid weitere Vorabklärungen erforderlich, so müssen diese nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Büro des Kantonsrates getroffen werden.»

Es ist ein Fehler, ein Versehen im Antrag der Justizkommission beziehungsweise der Geschäftsleitung kritisiert worden. Ich entschuldige mich für dieses Versehen. Immerhin erlaube ich mir aber den Hinweis, dass Kollegin Silvia Steiner die Gelegenheit gehabt hätte, rechtzeitig auf dieses Versehen aufmerksam zu machen. Im Übrigen sind wir alle nicht ganz unfehlbar. Der Staatsanwalt, der nämlich die Voruntersuchung geführt und den Überweisungsantrag formuliert hat, hat auch eine alte Fassung von Paragraph 22 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes zitiert und der leitende Staatsanwalt hat dies in diesem Schreiben, von dem ich vorher gesprochen habe, auch nicht korrigiert. Wir sind alle nicht unfehlbar.

Markus Bischoff, Sie haben als Rechtsanwalt von einem Begehungsdelikt gesprochen, Silvia Steiner, Sie sprachen davon, das strafrechtlich relevante Verhalten wäre ein aktives Tun. Ich erlaube mir, dies als etwas skurril zu bezeichnen. Ein Tätigkeitsdelikt liegt nämlich offenkundig nicht vor. Man wirft dem Oberrichter offensichtlich fahrlässige Tötung vor, also ein Erfolgsdelikt. Bei derartigen fahrlässigen Delikten muss das angeblich sorgfaltswidrige Verhalten relevant sein für den Erfolgseintritt. Wenn man die angeblich sorgfaltswidrige Handlung wegdenkt, muss oder müsste sich der Kausalverlauf demnach anders darstellen. Die einzige Handlung, die der Oberrichter in diesem Zusammenhang vorgenommen hat, ist der Versand einer Haftverfügung. Es dürfte nicht schwer nachzuvollziehen sein, dass sich der Kausalverlauf nicht geändert hätte, wenn er die Verfügung nicht versandt hätte.

Bernhard Egg hat immerhin Verständnis für den Standpunkt der Mehrheit. Ich bedaure aber, dass er als Jurist – da hätte er ja eine Beurteilung in der Sache vornehmen können –, ich bedaure, dass Sie uns Ihre Meinung vorenthalten haben. Yves de Mestral ist da schon etwas ehrlicher: Er spricht sich zwar für die Ermächtigung aus, glaubt aber, dass, wenn dann eine Strafuntersuchung eröffnet würde, diese mit einer Einstellung enden müsste. Dies ist mit einer der besten Gründe, weshalb diese Ermächtigung eben zu verweigern ist.

Etwas zu Ruedi Lais: Sie haben darauf hingewiesen, dass die Überweisung von der Staatsanwaltschaft kommen würde und nicht irgendwie von einem Spam-Mail oder Querulanten. Ich erlaube mir den Hinweis, dass sämtliche Überweisungen von der Staatsanwaltschaft kommen; das ist diesem Verfahren immanent. Sie können also daraus keine zusätzliche Qualität ableiten.

Zuletzt ersuche ich Sie, dem Antrag der Mehrheit der Geschäftsleitung zu folgen. Dieser deckt sich mit der Meinung der Mehrheit der Justizkommission. Markus Bischoff hat kritisiert, dass der Antrag von einer ehemaligen Bezirksrichterin vorgetragen worden wäre ... (*Die Redezeit ist abgelaufen.*)

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort wird weiter nicht mehr gewünscht. Hans Egli, Steinmaur, hat den Antrag auf Namensaufruf gestellt. Dazu braucht es 30 Stimmen. Wir stellen fest, ob mindestens 30 Ratsmitglieder den Antrag auf Namensaufruf unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen 54 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 30 Stimmen erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Wer dem Minderheitsantrag von Bernhard Egg und somit dem Gesuch um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zustimmen will und als besonderen Staatsanwalt Thomas Weltert, stellvertretender erster Staatsanwalt des Kantons Sankt Gallen ernennen will, drücke die Ja-Taste.

Wer den Minderheitsantrag von Bernhard Egg ablehnen will und dem Gesuch um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung nicht stattgeben will, drücke die Nein-Taste.

Wer sich der Stimme enthalten will, drücke die entsprechende Taste.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Minderheitsantrag von Bernhard Egg stimmen folgende 61 Ratsmitglieder:

Anderegg Peter (SP, Dübendorf); Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Bischoff Markus (AL, Zürich); Büchi Renate (SP, Richterswil); Burger Andreas (SP, Urdorf); Burlet Marcel (SP, Regensdorf); Bussmann Barbara (SP, Volketswil); Bütikofer Kaspar (AL, Zürich); de Mestral Yves (SP, Zürich); Derisiotis

Elisabeth (SP, Zollikon); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Egg Bernhard (SP, Elgg); Egli Hans (EDU, Steinmaur); Ferro Ornella (Grüne, Uster); Galladé Nicolas (SP, Winterthur); Geilinger Martin (Grüne, Winterthur); Gerber Julia (SP, Wädenswil); Germann Willy (CVP, Winterthur); Golta Raphael (SP, Zürich); Götsch Regula (SP, Kloten); Gubler Lars (Grüne, Uitikon); Guex Gaston (FDP, Zumikon); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Hächler Patrick (CVP, Gossau); Hardegger Thomas (SP, Rümlang); Häring Hans Peter (EDU, Wettswil a.A.); Holenstein Christoph (CVP, Zürich); Hübscher Lilith Claudia (Grüne, Winterthur); Keller Ueli (SP, Zürich); Kläy Dieter (FDP, Winterthur); Kutter Philipp (CVP, Wädenswil); Kyburz Heinz (EDU, Oetwil a.S.); Lais Ruedi (SP, Wallisellen); Lalli Emy (SP, Zürich); Läubli Hans (Grüne, Affoltern a.A.); Leuzinger Romana (SP, Zürich); Maeder Karin (SP, Rüti); Margreiter Ralf (Grüne, Oberrieden); Meier Katrin (SP, Zürich); Naef Martin (SP, Zürich); Okopnik Françoise (Grüne, Zürich); Prelicz Katharina (Grüne, Zürich); Rohweder Maria (Grüne, Uetikon a.S.); Rusca Susanna (SP, Zürich); Schulthess Peter (SP, Stäfa); Seiler Priska (SP, Kloten); Seiz Silvia (SP, Zürich); Serra Jorge (SP, Winterthur); Späth Markus (SP, Feuerthalen); Sprecher Andrea (SP, Zürich); Spring Monika (SP, Zürich); Steiner Rolf (SP, Dietikon); Steiner Silvia (CVP, Zürich); Strahm Hedi (SP, Winterthur); Thomet Corinne (CVP, Kloten); Torp Eva (SP, Hedingen); Walti Rahel (GLP, Thalwil); Welz Michael (EDU, Oberembrach); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Gegen den Minderheitsantrag von Bernhard Egg stimmen folgende 101 Ratsmitglieder:

Angelsberger Barbara (FDP, Urdorf); Appenzeller John (SVP, Aeugst a.A.); Arnold Martin (SVP, Oberrieden); Bachmann Ernst (SVP, Zürich); Badertscher Beat (FDP, Zürich); Bär Hansruedi (SVP, Zürich); Bättig Michèle (GLP, Zürich); Berger Antoine (FDP, Kilchberg); Bernasconi Susanne (FDP, Zürich); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Brunner Robert (Grüne, Steinmaur); Clerici Max (FDP, Horgen); Cornaz Jean-Luc (FDP, Winkel); Egloff Hans (SVP, Aesch b. Birmensdorf); Erdin Andreas (GLP, Dürnten); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frehsner Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Frei Heinrich (SVP, Kloten); Frei Ruth (SVP, Gibswil); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Habicher Lorenz (SVP, Zü-

rich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Hans Urs (Grüne, Turbenthal); Haug Hanspeter (SVP, Weiningen); Hauser Matthias (SVP; Hüntwangen); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heusser Hans-Heinrich (SVP, Seegräben); Hildebrand Esther (Grüne, Illnau-Effretikon); Isler René (SVP, Winterthur); Isliker Walter (SVP, Zürich); Jauch Heinz (EVP, Dübendorf); Jenny Rolf (SVP, Herrliberg); Johner Brigitta (FDP, Urdorf); Kappeler Thomas (CVP, Zürich); Kern Othmar (SVP, Bülach); Krebs Stefan (SVP, Pfäffikon); Kübler Thomas (FDP, Uster); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Kuhn Regula (SVP, Illnau-Effretikon); Kull Katharina (FDP, Zollikon); Kündig Jörg (FDP, Gossau); Landolt Maleica-Monique (GLP, Zürich); Lauffer Urs (FDP, Zürich); Leuch Kurt (EVP, Oberengstringen); Maier Thomas (GLP, Dübendorf); Marty Robert (FDP, Affoltern a.A.); Meier Hans (GLP, Glattfelden); Menzi Ruedi (SVP, Rüti); Mettler Christian (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Müller Lisette (EVP, Knonau); Müller Walter (SVP, Pfungen); Oswald Daniel (SVP, Winterthur); Petri Gabi (Grüne, Zürich); Pinto Jean-Philippe (CVP, Volketswil); Portmann Hans-Peter (FDP, Kilchberg); Preisig Peter (SVP, Hinwil); Ramseyer Samuel (SVP, Niederglatt); Raths Hans Heinrich (SVP, Pfäffikon); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Ritschard Peter (EVP, Zürich); Roesler Peter (FDP, Greifensee); Roth Luca (GLP, Winterthur); Rüegg Luzius (SVP, Zürich); Sauter Regine (FDP, Zürich); Schaub Cornelia (SVP, Zürich); Scherrer Benno (GLP, Uster); Scherrer Werner (FDP, Bülach); Schmid Claudio (SVP, Bülach); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeili Jakob (SVP, Affoltern a.A.); Schoch Walter (EVP, Bauma); Senn Yves (SVP, Winterthur); Siegenthaler Rolf (SVP, Zürich); Simioni Anita (FDP, Andelfingen); Steinemann Barbara (SVP, Regensdorf); Stiefel Beat (SVP, Egg); Stutz Inge (SVP, Marthalen); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Thalmann Regula (FDP, Uster); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Uhlmann Peter (SVP, Dinhard); Vieli Natalie (Grüne, Zürich); Vogel Thomas (FDP, Illnau-Effretikon); Vohdin Christopher (SVP, Zürich); Walther Rolf (FDP, Zürich); Walti Beat (FDP, Zollikon); Weber Theresia (SVP, Uetikon a.S.); Weibel Katharina (FDP, Seuzach); Wirth Thomas (GLP, Hombrechtikon); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Zanetti Claudio (SVP, Zollikon); Zaugg Marlies (FDP, Richterswil); Ziegler Thomas (EVP, Elgg); Zollinger Johannes (EVP, Wädenswil); Züllig Hansueli (SVP, Zürich).

Der Stimme enthalten haben sich folgende 2 Ratsmitglieder:
Rihs Susanne (Grüne, Glattfelden); Walker Carmen (FDP, Zürich).

Abwesend sind folgende 15 Ratsmitglieder:

Bucher Heidi (Grüne, Zürich); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Federer Andreas (CVP, Thalwil); Gambacciani Claudia (Grüne, Zürich); Gutmann Eva (GLP, Zürich); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Jaggi Katrin (SP, Zürich); Leiser Brigitta (CVP, Regensdorf); Schmid Lorenz (CVP, Männedorf); Stocker Ernst (SVP, Wädenswil); Walliser Bruno (SVP, Volketswil); Weber Peter (Grüne, Wald); Wiederkehr Josef (CVP, Dietikon); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Ratsmitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat usanzgemäss die Ratspräsidentin.

Der Kantonsrat beschliesst mit 101 : 61 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Bernhard Egg abzulehnen und dem Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich nicht stattzugeben.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Änderung von § 237 PBG / Verkehrserschliessung / Gegen eine Einschränkung der Gewerbefreiheit – für eine massvolle Verkehrserschliessung (*Reduzierte Debatte*)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. August 2007 zu den Postulaten KR-Nrn. 179/2002, 180/2002 und 181/2002 und gleich lautender Antrag der KPB vom 10. Januar 2008 [4426](#)

Thomas Hardegger (SP, Rümlang), Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB): Die Vorlage umfasst drei Postulate um ein

an sich umstrittenes Thema. Trotzdem hat sich das Ausmass der Diskussion in der Kommission in Grenzen gehalten. Die Postulate, die ursprünglich als Motionen eingereicht worden sind, betreffen die miteinander zusammenhängenden Fragen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr beziehungsweise die Parkplatzregelungen gelockert werden sollten. Grundlegendes Ziel aller drei Postulate ist es, dass Gebiete und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr den jeweiligen Umständen entsprechend angepasst werden können. Gemäss Postulat [180/2002](#) soll ganz generell der Bau von Parkplätzen oder die Regelung des Baus von Parkplätzen nicht mehr eingeschränkt werden dürfen.

Inzwischen hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan Verkehr festgelegt, im Kapitel 4.4 auch die Ziele für die Parkierung der verkehrsintensiven Einrichtungen. Im Weiteren hat er Kenntnis von der Gesamtverkehrstrategie und vom Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr genommen, die der Regierungsrat verabschiedet hat. Ziel der kantonalen Verkehrspolitik ist es, die Funktionsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. In der engeren Agglomeration und speziell in den Zentren bedingt dies objektiv einen gut ausgebauten öffentlichen Verkehr und – so hat das auch der Baudirektor der Kommission ausgeführt – notwendigerweise eben auch die Begrenzung von Parkplätzen, damit der Verkehr auf den Strassen nicht zusammenbricht. Die gezielte Entwicklung von Zentren und von Arbeitsplatzschwerpunkten sowie die Förderung geeigneter Standorte für publikumsintensive Einrichtungen gelten als vorrangiges Ziel der zürcherischen Siedlungs- und Verkehrsplanung.

Die Baudirektion ist beauftragt, eine Teilrevision des PGB (*Planungs- und Baugesetz*) in Bezug auf die Parkplatzregulierungen auszuarbeiten. Sie soll dem Kantonsrat bis Ende 2008 vorgelegt werden. Der Auftrag beinhaltet ausdrücklich auch den sachgerechten Umgang mit publikumsintensiven Einrichtungen. Das heisst in erster Linie, dass mit gesetzlichen Vorgaben die Regionen und die Gemeinden zur Planung von Eignungsgebieten für derartige Nutzungen angeleitet werden und dass die Erreichbarkeit mit dem Auto nach den konkreten Warenangeboten ausgestaltet ist. Vorgesehen sind gemäss Baudirektor eine Konkretisierung und Flexibilisierung von Paragraph 237 PBG Absatz 1 durch eine Revision der Bestimmungen über die Fahrzeugabstellplätze gemäss dem Paragraphen 242 fortfolgende PBG. Damit sollen gemäss Baudirektion sowohl die Erreichbarkeit der Zentren und

der publikumsintensiven Nutzungen für alle Verkehrsteilnehmenden sichergestellt als auch die Planungs- und Investitionssicherheit für private Anbieter von Waren und Dienstleistungen erhöht werden.

Die Erstpostulanten und die Kommission sind angesichts der in absehbarer Zeit vorliegenden Teilrevision des PBG bereit, die Postulate abzuschreiben. Einfacher ausgedrückt heisst das: Die Kommission spart sich die Diskussion auf, bis die regierungsrätliche Vorlage bekannt ist.

So beantragt Ihnen die KPB, die Postulate [179/2002](#), [180/2002](#) und [181/2002](#) als erledigt abzuschreiben. Im Übrigen darf ich namens der SP-Fraktion mitteilen, dass sie sich der Argumentation der Kommission und des Regierungsrates anschliesst und Ihnen ebenfalls die Abschreibung empfiehlt.

Ueli Kübler (SVP, Männedorf): Der Kommissionspräsident hat den Inhalt des Geschäftes angesprochen. Die SVP ist für Abschreibung dieser Vorstösse. Sie haben etwas ausgelöst: Der Regierungsrat hat die Baudirektion beauftragt, die Problematik zu bearbeiten. Und wir werden dannzumal die Resultate kritisch zu würdigen wissen. Besten Dank.

Hans Meier (GLP, Glattfelden): Auch die Grünliberale Fraktion ist für Abschreibung der drei Postulate, die sich mit Parkierungsproblemen beschäftigen. Genau wie Ueli Kübler vorhin sagte, werden auch wir das Resultat, das der Regierungsrat dann mit der Teilrevision des PBG vorlegt, genau und kritisch prüfen. Zur Sache muss ich nichts mehr sagen. Wir schliessen uns den Ausführungen des Präsidenten der Kommission an.

Nochmals: Wir sind für Abschreibung der drei Postulate. Danke.

Maria Rohweder (Grüne, Uetikon a.S.): Der Bericht des Regierungsrates nennt Ziele und Revisionspunkte des Planungs- und Baugesetzes, welche im Zusammenhang mit den drei Postulaten von Bedeutung sind. Es solle eine Konkretisierung und Flexibilisierung erfolgen, hiess es seitens der Baudirektion. Die Grüne Fraktion hat dies kritisch zur Kenntnis genommen. Neu sollen die Gemeinden das Modell für ihre Parkraumplanung frei wählen können. Insbesondere für verkehr-intensive Einrichtungen dürfen die kantonalen Vorgaben über- oder

unterschriften werden. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Flexibilisierung vereinbar ist mit dem Massnahmenplan Luft. Denn nicht die kommunalen Parkplatzbestimmungen sind zu vereinheitlichen, sondern das kantonale Gesetz soll zu einer einheitlichen Anwendung auf dem ganzen Kantonsgebiet führen. Schliesslich stellt das im Bericht genannte Fahrtenmodell an sich schon eine flexible Parkplatzbewirtschaftung dar. Und obschon mit einem Fahrtenmodell ein konkreter Bezug zum lufthygienischen Handlungsspielraum beim MIV (*motorisierter Individualverkehr*) hergestellt wird, stellt sich hier die Frage, ob und wo dieser Handlungsspielraum im Kanton Zürich noch zu finden ist.

Im Weiteren soll laut Bericht die Voraussetzung für die Einführung einer Abgabe- und Bewirtschaftungspflicht geschaffen werden. Das klingt erfreulich, darf aber nicht zur Annahme verleiten, dass eine Abgabe- und Bewirtschaftungspflicht per se zu einer Lenkungsabgabe führt, wie sie noch in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 25. September 2002 im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan Lufthygiene in Aussicht gestellt worden war. In Anbetracht der hohen Luftschadstoffbelastung und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips hätte eine Aufweichung des Immissionsschutzes aber definitiv die falsche oder eben keine Lenkungswirkung. Es ist bekannt, dass das lufthygienische Sanierungsdefizit in diesem Kanton ein erhebliches gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung darstellt. Die Grünen erwarten daher ein umweltfreundliches PBG, das der klaren Forderung nach einer umweltverträglichen Siedlungs- und Verkehrspolitik Rechnung trägt – unter besonderer Berücksichtigung der bundesrechtlich vorgeschriebenen lufthygienischen Sanierung. Wir gehen davon aus und werden uns dafür einsetzen, dass die entsprechende Teilrevision im PBG so ausgestaltet wird, dass sich der Massnahmenplan Luft nicht in Luft auflösen wird. Dazu gehört nicht die rückwärts orientierte Gaspedal-Zwängerei, wie sie die Postulanten mit der Lockerung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben fordern, sondern ganz im Gegenteil gesetzliche Anpassungen wie zum Beispiel die Einführung einer Lenkungsabgabe, wie sie die Parlamentarische Initiative [64/2005](#) von Kollege Ralf Margreiter vorsieht.

Alles in Allem gibt uns der regierungsrätliche Bericht eine erste Idee über die kommende Teilrevision des PBG. Ob damit dem Anliegen der Postulanten, das heisst der Schaffung von Rechtssicherheit für private Investoren, gänzlich Rechnung getragen wird, kann im heutigen

Zeitpunkt noch nicht abschliessend bewertet werden. Mit Blick auf die kommende Teilrevision können die drei Postulate aus Sicht der Grünen Fraktion dennoch als erledigt abgeschrieben werden.

Carmen Walker (FDP, Zürich): Die drei Postulate aus FDP-/SVP-Kreisen wurden im Jahre 2002 eingereicht. Sie zielten damals darauf hin, mehr Verlässlichkeit bei der Frage der Erschliessung von verkehrsintensiven Anlagen zu haben, gestützt auf diverse Verbandsbeschwerden des VCS (*Verkehrsclub der Schweiz*). Es kam zum Fall Adliswil und es war deshalb richtig, dass die Politik hier eine Klärung verlangt hat. Zwischenzeitlich hat sich sehr viel in diesem Thema bewegt, es wurde bereits vom Kommissionspräsidenten gesagt. Wir haben eine Gesamtverkehrsstrategie der Regierung. Der Regierungsrat hat den Auftrag, eine Teilrevision betreffend dem Thema «verkehrsintensive Anlagen» auszuarbeiten. Und mit dem kantonalen Verkehrsrichtplan haben wir erstmals beschlossen und verlangt, dass die Regionen Gebiete für verkehrsintensive Anlagen ausscheiden müssen.

Mit dieser Ausscheidung von neuen Eignungsgebieten für solche Anlagen im Verkehrsrichtplan hat der Kantonsrat einen sehr wichtigen, nur vermeintlich unspektakulären Ansatz gewählt. Warum eigentlich? Weil verkehrsintensive Anlagen und Raumplanung leider bis heute alles andere als übereinstimmend waren. Es ist bekannt, dass sich das System bis jetzt bewährt hat, auf der grünen Wiese zu bauen statt in verdichtetem Gebiet. Und genau dies hat die Zersiedlung weiter gefördert. Und leider – das muss man sagen – haben hier die Verbände, und allen voran der VCS, eine grosse Verantwortung zu tragen. Ihre Verhinderungspolitik innerhalb des Siedlungsgebietes hat nämlich dazu geführt, dass es heute viel einfacher ist, auf der grünen Wiese zu bauen. Und wenn die Migros, wie ich das vor wenigen Tagen gelesen habe, neustens erklärt, auch sie wolle die Aldi-Strategie nachahmen, das heisst, ihre Zentren in Zukunft auf der grünen Wiese bauen – statt im Siedlungsgebiet und dann eingedeckt mit VCS-Rekursen –, dann ist das definitiv ein Schritt in die falsche Richtung, weil wir nämlich Zersiedlung fördern statt Verdichtung nach innen. Leider ist die Diskussion um diese verkehrsintensiven Anlagen sehr ideologisch und leider sehr wenig sachpolitisch verlaufen.

Wir sind auch der Meinung, dass nun die anstehende Revision insbesondere des Raumplanungsgesetzes auf Bundesebene Anlass geben wird, sich hierzu grundsätzliche Gedanken zu machen. Denn die Mo-

bilität bleibt und ist ein wichtiger Teil der individuellen Wohlfahrt sowie der individuellen Lebensqualität, aber auch der wirtschaftlichen Entwicklung. Und sie ist letztlich auch Gradmesser für den Umgang mit der Umwelt. Nur wenn wir Raumplanung und Umweltschutz in Einklang bringen, werden wir nachhaltige Lösungen finden. Und wir müssen dann akzeptieren – das sage ich insbesondere dem VCS –, dass die Verdichtung nach innen auch schmerzhaft sein kann.

Mit diesen Überlegungen unterstützen wir auch die Abschreibung der drei Postulate.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP ist für Abschreibung der Postulate. Das Parkplatzangebot für Zielverkehr ist wohl das wichtigste Steuerungsinstrument für das Verkehrsaufkommen des MIV, also Angebotsorientierung statt, wie wir gehört haben, immer noch Nachfrageorientierung. Der Staat Zürich ist da auf dem richtigen Weg auch schon mit seiner Gesamtverkehrskonzeption. Weil der Raum nicht vermehrbar ist und dementsprechend auch der Strassenraum nicht, muss der Staat den Parkraum für Zielverkehr beschränken; er kommt nicht darum herum. Eine Erschliessungsvorleistung durch den ÖV allein genügt nicht mehr, vor allem bei publikumsintensiven Anlagen nicht. Dort täte übrigens auch Not, dass man Parkplätze raumschonend anlegt, also unterirdisch unter den Nutzflächen. Die Idee Parkplatzhandel wurde hier im Rat leider gebodigt – das war ein CVP-Vorstoss (64/2002) –, aber vielleicht wird die Zeit einmal kommen, wo man merkt, dass ganz präzise Vorgaben nur Streitereien auslösen. Warum nicht einen Plafond setzen für ein Gebiet, für eine Zone, und unterhalb dieses Plafonds könnten Zielparkplätze gehandelt werden, analog dem Emissionshandel? Ich bin fest überzeugt, dieses Modell wäre besser als das Fahrtenmodell. Aber das Fahrtenmodell ist bereits ein Fortschritt gegenüber heutigen Regelungen.

Wir hoffen auf eine kreative Gesetzesänderung und -ergänzung des Regierungsrates, eine Gesetzesänderung, die die Realität wirklich auch berücksichtigt. Und die Realität heisst: Wir haben nicht genügend Platz für eine immer steigende Nachfrage.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort wird weiter nicht mehr gewünscht. Im Sinne einer Ratseffizienz verzichtet der Baudirektor, Regierungsrat Markus Kägi, auf das Wort.

3346

Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung der drei Postulate vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Die Postulate 179/2002, 180/2002 und 181/2002 sind abgeschlossen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Förderung der Siedlungsentwicklung im Einzugsgebiet der S-Bahn (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2007 zum Postulat KR-Nr. 94/2004 und gleich lautender Antrag der KPB vom 26. Februar 2008 [4429](#)

Thomas Hardegger (SP, Rümlang), Präsident der Kommission für Planung und Bau (KPB): Das zur Diskussion stehende Postulat [94/2004](#) möchte gemäss Begründung – ich zitiere: «Mit geeigneten Massnahmen soll erreicht werden, dass baureife Grundstücke mit bestehender öffentlicher Infrastruktur in teilweise überbauten Bauzonen intensiver durch Überbauungen genutzt werden, bevor nicht überbaute Bauzonen neu erschlossen werden müssen. Analog dazu soll erreicht werden, dass die Gemeinden zuerst Siedlungsgebiete im Einzugsbereich der S-Bahn einzonen, bevor ÖV-ferne Standorte eingezont werden.»

Regierung und Verwaltung verweisen in der Beantwortung des Postulates und auch vor der Kommission zu Recht darauf, dass die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr eines der zentralen Anliegen der Raumplanung im Kanton Zürich sei. Zur Erhaltung und zur Förderung der bestehenden Siedlungsstruktur seien aber künftig zusätzliche Anstrengungen nötig, unter anderem auch mittels gezielten Ausbaus und bei der Fahrplangestaltung des ÖV. Es brauche Anstrengungen zur Erneuerung und zum Ausbau von Zentren, insbesondere, wenn diese als neue Schwerpunkte für Arbeitsplätze, Konsum- und Freizeiteinrichtungen gelten sollen.

Neben dem kantonalen Richtplan fordert auch das Gesamtverkehrskonzept vom 13. September 2006, dass mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses vom öffentlichen Verkehr zu übernehmen sei. Für Gebiete im Einzugsbereich von S-Bahn-Stationen bedeutet dies, dass sie forciert zu erneuern und dabei zu verdichten sind. Ziel ist es, dass die künftige Nachfrage in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Freizeit ohne Vergrösserung des Siedlungsgebietes abgedeckt werden kann.

Im Zuge der angelaufenen Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wird evaluiert, wie die Planungsträger der verschiedenen Stufen noch besser in der Erreichung dieser Ziele unterstützt werden können.

Die Kommission untersuchte, welche Konkretisierungen diese im Grunde richtige, aber doch allgemeine Antwort erfahren müsste, damit sie dem Anliegen der Postulanten entgegenkommen würde. Es ist nämlich tatsächlich so, dass es 40 Millionen Quadratmeter Geschossfläche im Einzugsgebiet von 750 Metern einer S-Bahn-Station gibt. Davon sind etwa zwei Drittel innere Reserven.

Die KPB ist sich nach der Diskussion allerdings einig, dass der Kanton lediglich die Rahmenbedingungen dafür schaffen kann, dass an den erwünschten Orten gebaut wird. Das geschieht nach Meinung der Kommission bereits im möglichen Masse. Man kann Private nicht zu einer Überbauung zwingen und soll sie wohl besser auch nicht von Staates wegen irgendwie zu einer Überbauung animieren. Letzteres aus folgenden Gründen nicht.

Es ist klar, dass diese interessanten und teuer zu vermarktenden Raumreserven durchaus auf den Markt kommen werden, manchmal etwas verzögert, zum Beispiel bei einem Generationenwechsel der Besitzer. Eine gewisse Staffellung beim Verfügbarwerden dieses Raumes ist nicht zuletzt auch marktwirtschaftlich erwünscht. Irgendwelche unterstützenden staatlichen Massnahmen und Anreize zur Überbauung genau dieser Gebiete, wie immer diese überhaupt auszusehen hätten, scheinen also weder nötig noch sinnvoll. Von einem Teil der Kommission wurde zudem geltend gemacht, dass sich eine beliebige staatliche Förderung auch deshalb nicht wirklich rechtfertigen lasse, solange der Mehrwert solch gut erschlossener Parzellen privat abgeschöpft werde, obwohl der Staat durch seine Investitionen dazu beigetragen hat.

Die KPB beantragt dem Kantonsrat aus den genannten Gründen einstimmig, das Postulat [94/2004](#) als erledigt abzuschreiben.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Dieser Vorstoss hat einen engen Zusammenhang mit andern Vorstössen, die mit der Siedlungsentwicklung nach innen ernst machen wollen. Einer davon wurde auf Antrag der FDP am 29. August 2005 sehr knapp abgelehnt. Jener CVP-Vorstoss ([125/2004](#)) forderte eine massiv höhere Ausnützung bei Knoten des öffentlichen Verkehrs. Dies allerdings nur unter gewissen Auflagen, darunter die Wettbewerbspflicht und – denken Sie ans vorige Geschäft – eine Plafonierung von Parkraum für den Ziel-MIV in der Nähe dieser Knoten.

Der nun vorliegende Vorstoss der SP ist sanfter, hatte deshalb auch eine Chance im Rat. Er kann abgeschrieben werden. Damit ist aber das Thema nicht vom Tisch. Der Grundsatz des Richtplans 95 wurde einfach einmal mehr bestätigt. Aber nun braucht es Nägel mit Köpfen. Diese müssen in der kommenden PBG-Revision eingeschlagen werden. Aber auch die Überarbeitung des Siedlungsrichtplans bietet die Chance für Verbesserungen. Die schnellste und sinnvollste Korrektur wäre die bessere Nutzung von SBB- und Armeebrachen. Die jetzige Einzoning oder die Einzoningen sind dort überholt. Wir sprechen in Geschäft 8 (82/2006) über dieses Anliegen; ich nehme zwar an, wir kommen nicht mehr so weit. Für mich ist es völlig unverständlich, dass auch hier die FDP sich vehement gegen das Anliegen gewehrt hat, schon damals, und sich heute noch dagegen wehrt, obwohl die Türen für eine Bessernutzung dieser Brachen immer noch weit gehend zu sind.

Also ich bitte Sie, Nägel mit Köpfen bei Traktandum 8 einzuschlagen, auch wenn das erst das nächste oder übernächste Mal behandelt würde.

Stefan Krebs (SVP, Pfäffikon): Dem Bericht der Regierung zur Förderung der Siedlungsentwicklung im Einzugsgebiet der S-Bahn kann sich die SVP-Fraktion klar anschliessen. Wie auch im neusten Raumplanungsbericht ersichtlich ist, wird diesem Umstand seit längerer Zeit auch sinnvoll von allen Planungsträgern nachgelebt. Für eine weitere bauliche Entwicklung im Umfeld der S-Bahn-Stationen ist nach wie vor ein erhebliches Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen an sehr attraktiven Lagen vorhanden, sei dies nun in Form der verdichteten Bauweise oder mit Umnutzung von brach liegenden Industrieflächen vor allem in Stadtzentren. Dank dieser Tatsache können die heute bestehenden Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs noch besser genutzt werden. Der damit verbundenen attraktiven und vor allem auch wirtschaftlich tragbaren, sinnvollen und zeitsparenden Erschliessung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung mit dem bestehenden öffentlichen Verkehrsnetz wird damit Rechnung getragen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht der Regierung unterstützt die SVP-Fraktion, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Andreas Burger (SP, Urdorf): Die Mobilität in unserer Gesellschaft wird weiterhin zunehmen. Und, um nicht Verkehrsprobleme zu be-

kommen, wie sie in andern Ländern bereits vorherrschen, müssen wir weiterhin den öffentlichen Verkehr fördern. Genau in diese Richtung zielte das Postulat, welches wir hier diskutieren. Der ÖV ist schlicht und einfach die mit Abstand beste Variante, das zukünftige Verkehrsaufkommen mit so wenig Stau wie möglich abzuwickeln. Dass man sich bei der Siedlungsentwicklung auf die bestehende und gute Infrastruktur unserer S-Bahn ausrichten soll, ist in diesem Rat unbestritten. Vor allem zwei Gründe sprechen für diese Haltung:

Zum Ersten: Je mehr und einfacher der Zugang zum ÖV ist, desto mehr nutzen ihn. Und je mehr ihn nutzen, desto ökonomischer, ökologischer und auch staufreier ist unsere Mobilität.

Zweitens: Weniger gut erschlossene Gebiete werden zwangsweise fünf, zehn oder eventuell zwanzig Jahre später, nach der Überbauung, mit neuer und teurer Infrastruktur besser erschlossen. Es kann nicht sein, dass wir reaktiv die Infrastruktur der S-Bahn der Siedlungsentwicklung nachentwickeln. «Den ÖV zu den Menschen bringen» hört sich korrekt an, doch strategisch ist es klüger, den Menschen zum ÖV zu bringen.

Die Fraktion der SP ist deshalb der Meinung, dass die Haltung, die Siedlungsentwicklung auf den ÖV auszurichten, weiterhin verfolgt und nach Möglichkeit sogar verstärkt werden soll. Aus finanzpolitischer Sicht ist diese Haltung ebenfalls nur zu unterstützen. Vieles davon wurde mittlerweile umgesetzt, wie der Kommissionspräsident bereits eruierte. Wir stimmen deshalb der Abschreibung zu.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Das Postulat verlangt, dass Siedlungsentwicklungen so zu fördern sind, dass sie sich besser an das heutige ÖV-System anpassen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass die räumliche Entwicklung mit dem Instrument des kantonalen Richtplans zu steuern ist. In der Zwischenzeit sind sowohl der Siedlungsplan wie der Verkehrsrichtplan neu festgesetzt worden. Darin ist ja auch diese Forderung des Postulates enthalten. Die Siedlungsentwicklung richtet sich schwerpunktmässig an den öffentlichen Verkehr, insbesondere an die S-Bahn-Stationen. Weiter ist dasselbe Ziel im Gesamtverkehrskonzept sowie im Agglomerationsprogramm eingeflossen. Gemäss den neuesten Studien sind 47 Prozent der Zürcher Wohnbevölkerung im Einzugsbereich von 750 Metern einer S-Bahn-Station und weitere 48 Prozent von 400 Metern einer Tram- oder Bushaltestelle. Das heisst also, dass 95 Prozent unse-

rer Bevölkerung über Zugang zum öffentlichen Verkehr verfügen, wenn sie wollen.

Das Postulat fordert nichts Neues. Es hat lediglich eine wichtige Frage aufgeworfen, ohne wirklich neue Forderungen oder Erkenntnisse zu bringen. Das Postulat ist abzuschreiben. Danke.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Die Stossrichtung des Postulates aus dem Jahr 2004 ist zweifellos richtig. Das Postulat stösst aber im jetzigen Zeitpunkt insofern zum Teil ins Leere, als der Regierungsrat und die Verwaltung erfreulicherweise genau in dieser Richtung arbeiten, jedenfalls strikter und wirkungsvoller als die Kantonsratsmehrheit, viele Gemeindevertreter und auch private Baulandbesitzer. Das Postulat kann deshalb unter bester Verdankung der geleisteten Dienste als erfüllt abgeschrieben werden, auch wenn damit das Problem der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den ÖV noch nicht optimal gelöst ist. Dazu braucht es weitere Schritte, zum Beispiel im Sinne der von Willy Germann zitierten Massnahmen.

Maria Rohweder (Grüne, Uetikon a.S.): Das gut gemeinte Postulat aus dem Jahr 2004 verfolgt das Ziel einer Siedlungsentwicklung nach innen, damit diese besser an das vorhandene ÖV-System angepasst werden kann. Auf diese simple Frage erstattete der Regierungsrat einen umfassenden und durchaus glaubhaften Bericht. Die Analysen stammen einerseits aus dem Raumplanungsbericht 2005, welcher mit der Vorlage 4332 ausgiebig debattiert wurde, und andererseits haben wir mit der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans drei Leitlinien für die erwünschte Entwicklung festgesetzt. Nämlich: Nebst der Verbesserung der Siedlungsstrukturen müssen diese schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet sein. Und – das gehört indirekt zum Inhalt dieser Postulatsforderung – zusammenhängende naturnahe Räume müssen geschont und aktiv gefördert werden. Im Unterschied zur dazumal oberflächlich diskutierten Gesamtverkehrskonzeption 2006 mit der Hauptforderung, dass mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses vom ÖV übernommen wird, hat der Kantonsrat im Gegenzug den Verkehrsrichtplan im Januar 2007 ausgiebig diskutiert. Mit dem Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr sowie dem vorgelegten Bericht Raumentwicklung 2007 wurde auf die Thematik der Verdichtungspotenziale genügend eingegangen.

Wir sind uns im Klaren: Zur Einhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen sind künftig zusätzliche Anstrengungen von Gemeinden und Kantonen zwingend nötig. Den Postulanten geht es neben ungenutzten Grundstücken, welche durch den ÖV ausgezeichnet erschlossen sind, auch um Grundstücke mit heruntergekommenen Bebauungen, welchen eine zeitgemässe Verdichtung gut anstehen würde. Das zwei Jahre später eingereichte Postulat (82/2006) von Willy German über Nutzung von zentrumsnahen Grundstücken der Armee und der SBB hat den gleichen Inhalt. Solche Situationen sollen intensiver genutzt werden, bevor nicht überbaute Zonen neu erschlossen werden müssen. Wir gehen durchaus mit dem Kantonsplaner einig und vertrauen ihm beim Anliegen, dass Gebiete im Einzugsbereich von S-Bahnen forciert zu erneuern und dabei zu verdichten sind und dass es wichtig sei, dass die künftige Nachfrage in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Freizeit ohne Vergrösserung des Siedlungsgebietes abgedeckt werden könne. In diesem Sinne werde im Rahmen der angelaufenen Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans daran gearbeitet, wie die Planungsträger der verschiedenen Stufen noch besser darin unterstützt werden können, diese Ziele zu erreichen.

Damit ist dem Anliegen der Postulanten, nämlich die laufende Zersiedelung mit aller Kraft zu verhindern, recht gegeben. Entsprechende Massnahmen sind eingeleitet, wie ich schon dargelegt habe. Das Postulat kann auch aus der Sicht der Grünen mit gemischten Gefühlen als erledigt abgeschrieben werden. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Markus Kägi: Der kontinuierliche Ausbau und das gute Fahrplanangebot sind von grosser Bedeutung und erschliessen die Wohn- und Arbeitsgebiete im Kanton. Ein Anteil an Verkehr, der mit privaten Motorfahrzeugen abgewickelt wird, wird und muss jedoch bleiben. Die zunehmende Flächenbeanspruchung pro Einwohner führt tendenziell zu einem Bevölkerungsrückgang in den Ortszentren und Neubautätigkeit an den mit ÖV weniger gut erschlossenen Lagen. Veränderungen des Konsum- und Freizeitverhaltens und die Siedlungsentwicklung in den Nachbarkantonen mit den enger werdenden Pendlerverflechtungen beeinflussen das Verkehrsgeschehen im Kanton. Es ist zu prüfen, ob der Richtplan zur Umsetzung der angestrebten Ziele für die räumliche Entwicklung noch ausreicht oder ob allenfalls Festlegungen zu aktualisieren und Handlungsanweisungen an die Pla-

nungsträger zu konkretisieren sind. Der heutige Umfang des Siedlungsgebietes ist dazu massgebend und lässt wenige Spielräume.

Weiter sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung oder für die Naherholung der Bevölkerung in der Interessensabwägung zu beachten und im Einzelfall raumplanerisch zu beurteilen. Grössere Spielräume bestehen zur Aufwertung von Zentrumsgebieten von kantonaler Bedeutung im Einzugsbereich einer der S-Bahn-Stationen. Die Gesamtüberprüfung des Richtplans wurde vom ARV (*Amt für Raumordnung und Vermessung*) eingeleitet.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Begrenzung des Siedlungsgebietes und die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Erschliessung mit dem ÖV stellen zentrale Anliegen der Raumplanung im Kanton Zürich dar. Es konnten bereits gute Voraussetzungen geschaffen werden. Eine verbesserte Umsetzung der Leitlinien mit aktualisierten und nötigenfalls konkreteren Vorgaben und Handlungsanweisungen an die Planungsträger bildet eines der Ziele der verwaltungsintern angelaufenen Gesamtüberprüfung des Richtplans.

Aus diesen Gründen beantragt auch der Regierungsrat nochmals, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet.

Das Postulat [94/2004](#) ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Massnahmenplan bei hohen Ozonwerten wie bei den Feinstaubkonzentrationen

Postulat von Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden), Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Patrick Hächler (CVP, Gossau) vom 13. Februar 2006

KR-Nr. [45/2006](#), Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Heinrich Frei, Kloten, hat an der Sitzung vom 22. Mai 2006 Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Heinrich Frei (SVP, Kloten): Ich kann es kurz machen. Der Regierungsrat hat seine Pflicht bereits getan. Das Postulat ist deshalb überflüssig. Es muss nicht überwiesen und kann abgelehnt werden. Dies aus folgenden Gründen.

Erstens: Am 24. April 2005 hat die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz bereits ein Konzept für übermässig hohe Ozonbelastungen verabschiedet. Auf den Inhalt komme ich später noch zurück. Dass dies Sinn macht, ist klar, denn Ozon ist kein lokales, sondern ein grossflächiges weltweites Problem und kann sicherlich nicht hier in Zürich gelöst werden.

Zweitens: Der Regierungsrat hat am 1. Dezember 2006 an der Medienkonferenz durch die damalige Baudirektorin (*Regierungsrätin Ursula Gut*) bereits darauf hingewiesen – ich zitiere aus der Medienkonferenz «Smog-Verordnung für den Kanton Zürich», Referat von Baudirektorin Ursula Gut, 1. Dezember 2006: «Nachdem die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz bereits früher, am 27. April 2005, ein Konzept für übermässig hohe Ozonbelastung verabschiedet hat», Ende Zitat. Sie hören es: Bereits 2005 wurde dies erledigt. Somit wurden bereits dort Massnahmen eingeführt und erledigt.

Drittens, zur besagten Smog-Verordnung: In Artikel 2 der Smog-Verordnung vom 2. November 2006 regelt der Regierungsrat auch das Ozon, und zwar wie folgt: Smog-Verordnung vom 22. November 2006. In Artikel 2 wird auch über das Ozon berichtet, dass bei maximalen Stundenmittel entsprechende Massnahmen vorgesehen sind.

Viertens: Auch der Bund hat im Faktenblatt Nummer 3 des Bundesamtes für Umweltschutz die Auswirkungen der Ozonbelastungen klar geregelt. Ich verzichte darauf, die einzelnen Massnahmen hier darzulegen.

Zum Schluss zusammenfassend: Aus all diesen Gründen ist das Postulat bereits heute erledigt. Es muss also nicht überwiesen werden. Lehnen Sie es deshalb ab! Danke.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden): Ich weiss nicht, ob Sie sich noch an den Winter 2005/2006 erinnern können, als tagelang, ja wochenlang die Feinstaubkonzentration andauerte. Damals sah die Politik erst mal lange zu. Sie war völlig überrumpelt und nicht im Stande, Sofortmassnahmen einzuleiten. Ich weiss nicht, ob Sie sich auch noch an den Hitzesommer 2003 erinnern können, wo das Ozon über Wochen, ja Monate hinweg den Menschen das Leben schwer gemacht hat. Auch damals war man mit der Situation überfordert und nicht imstande, Massnahmen dagegen zu ergreifen. Seither gab es so extreme Winter- oder Sommermonate nicht mehr. Aber es gab auch keinen einzigen Winter, in dem die Grenzwerte von Feinstaub nicht mehrmals, ja über Tage hinweg überschritten wurden. Und es gab keinen einzigen Sommer mehr, in dem die Menschen vor allem in den Städten und an den grossen Strassen nicht vom Sommersmog geplagt waren.

Es ist so, der Regierungsrat hat etwas gemacht. Er hat eine Lehre daraus gezogen. Und der Regierungsrat hat im Winter 2005/2006, also darauf, eine Smog-Verordnung erteilt. Er hat auch gesagt, dass diese Smog-Verordnung auch im Sommer, wenn die Ozongrenzwerte für längere Zeit übertroffen werden, gelten soll. Bei einer lang andauernden Inversionslage im Winter hat der Regierungsrat sogar einen Massnahmenplan errichtet. Aber einen solchen Massnahmenplan hat er eben für den Sommersmog nicht gemacht. Hier sieht der Regierungsrat lediglich Informationen für die Bevölkerung vor. Er will gute Ratschläge erteilen, Verhaltensempfehlungen abgeben. Zum Beispiel sollen die Kinder über Mittag nicht mehr draussen spielen. Asthmapatienten sollen besser zu Hause bleiben, Sportbegeisterte auf ihren Sport verzichten.

Seit Jahren kennen wir die Probleme mit den hohen Ozonwerten und die schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit der Menschen. Seit Jahren wissen wir auch, woher die hohen Ozonwerte kommen. Und nun sollen einzig Ratschläge und Verhaltensempfehlungen das Prob-

lem lösen? Wozu brauchen wir denn eigentlich Messstationen? Was nützen Grenzwerte, wenn wir nichts Konkretes bei deren Überschreitung tun?

Der Regierungsrat will für einen nächsten Fall von übermässiger Feinstaubkonzentration einigermaßen gerüstet sein. Warum sollte er dies nicht beim übermässigen Ozonaufkommen sein? Der nächste Sommer kommt bestimmt. Und es sieht so aus, wie wenn in Zukunft die Hitzesommer noch häufiger kämen. Dann wird sich der Sommersmog wieder über die Städte und Agglomerationsgebiete legen und die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen. Dagegen möchten wir etwas tun. Es kann nicht sein, dass die Politik bei übermässigem Ozonaufkommen so überrumpelt und tatenlos dasteht, wie es im Winter 2005/2006 beim Feinstaub der Fall war. Mit diesem Vorstoss wollen wir dies vermeiden. Wir fordern einen Massnahmenplan, einen Aktionsplan im Falle der Überschreitung der Ozonwerte, der sofort zum Tragen kommt. Darin könnten zum Beispiel Tempolimiten, Anreize zur Benützung des öffentlichen Verkehrs, verkehrsfreie Zonen, Fahrverbote für besonders umweltschädigende Fahrzeuge enthalten sein.

Nebst diesen Massnahmen braucht es natürlich die langfristigen Massnahmen. Und da gebe ich Heinrich Frei Recht: Es ist kein Problem des Kantons Zürich, kein Problem der Schweiz, sondern es ist ein globales Problem. Und da müssen wir wirklich etwas tun. Aber das will doch nicht heissen, dass, wenn etwas ein globales Problem ist, der Kanton Zürich dann nichts tun muss. Wir haben viele Massnahmenpläne in unserer Gesellschaft. Bei jedem Ereignis machen wir Massnahmenpläne. Warum also sollten wir denn nicht auch beim Ozon, bei diesem Gas, das die Gesundheit der Bevölkerung so beeinträchtigt, etwas tun? Das wäre wirklich schade.

Ich bitte Sie sehr, diesen Vorstoss zu unterstützen.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Ich zitiere aus dem Nachhaltigkeitsbericht für den Kanton Zürich: «Saubere Luft ist eine Grundlage für die menschliche Gesundheit und die Erhaltung von natürlichen Ökosystemen. (...) Die Verbesserung der Luftqualität mit dem Ziel, alle Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung einzuhalten, ist eine wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung im Kanton Zürich. (...) Die Belastung mit Luftschadstoffen liegt an vielen Standorten im Kanton über den Grenzwerten(...)» Oder: «Der Stundenmittelgrenzwert für Ozon wurde 2005 an sämtlichen Messstellen im Kanton wäh-

rend mindestens 40 Stunden überschritten, obwohl er gemäss Luftreinhaltverordnung nur einmal jährlich überschritten werden dürfte.»

Wir Grünliberalen setzen uns selbstverständlich, selbst jetzt im Frühling, wo das Ozonproblem vermeintlich weit weg ist, für eine massiv griffigere Verordnung, für einen Massnahmenplan Ozon ein. Wenn Sie sagen, ein solcher Plan bestehe bereits oder kurzfristige Massnahmen brächten nichts, dann haben Sie vielleicht nicht Unrecht. Uns wären ein stärkeres Bekenntnis und Massnahmen für saubere Luft, langfristig angelegt, auch lieber. Aber es braucht jetzt einmal diesen ersten Schritt, diese Aussage aller Mitglieder des Kantonsrates, damit wir wenigstens in diesem kleinen Punkt zu handeln gewillt sind. Bei der Smog-Verordnung, wo erst bei anderthalbfacher Überschreitung des Grenzwertes eingeschritten wird, sind solche Massnahmen ins Auge gefasst. Aber die Frage stellt sich schon: Weshalb erst bei anderthalbfacher Überschreitung? Der Sinn von Grenzwerten scheint zu sein – scheint mir jedenfalls zu sein –, Mensch und Umwelt zu schützen. Diese Werte wurden nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt. Und Handlungsbedarf besteht doch spätestens dann, wenn ein Grenzwert überschritten wird. Es bringt nichts, Grenzwerte zu haben, wenn die Bereitschaft fehlt, griffige Massnahmen zu ergreifen. Und es nützt nichts, alle vier Jahre ein schönes Dokument, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, ohne wichtige Zielbereiche der nachhaltigen Entwicklung, die Luftqualität, wirklich auch verbessern zu wollen. Zudem wünsche ich mir, dass es nie wieder heisst «Wir empfehlen Kleinkindern und alten Menschen, drinnen zu bleiben und auf sportliche Anstrengungen zu verzichten». Ich finde diese Warnungen jeweils zynisch und eine Beleidigung!

Wir bitten Sie, dieses Postulat nun wirklich zu überweisen und ein Zeichen zu setzen. Danke.

Eva Torp (SP, Hedingen): Gegen die seit Jahren regelmässigen Überschreitungen der Ozongrenzwerte wurde bisher zu wenig unternommen. Das ist in Anbetracht der bekannten und unbestrittenen Schädlichkeit dieses Reizgases ein Skandal. Es ist für die SP eine Selbstverständlichkeit, dieses Postulat zu unterstützen.

Während bisher dem Ozon eher punktuell bis chaotisch begegnet worden ist, wird mit einem Massnahmenplan das Problem systematisch und nachhaltig angegangen. Auf meine Anfrage ([210/2003](#)) im Frühling 2003, vor bald fünf Jahren, antwortete der Regierungsrat, dass

wegen des anhaltenden schönen Wetters und der hohen Temperaturen die Grenzwerte des Ozons im Kanton Zürich dauerhaft und teilweise deutlich überschritten würden. Die einzigen Massnahmen der Regierungsrates bisher sind: Information der Bevölkerung, Aufruf an die privaten Motorfahrzeuglenkenden, ihr Fahrzeug zu Hause zu lassen und die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, und Aufruf zum Verzicht auf körperliche Belastung während des Tages. Ältere Leute, schwangere Frauen und Kleinkinder sollen lieber gleich zu Hause bleiben, liest man in den Zeitungen. Soll es weiterhin ein Gesundheitsrisiko sein, mit den Schulkindern im Sommer im Freien zu turnen, Veloreisen und Wanderungen zu unternehmen? Soll das tatsächlich unsere Welt sein, wo ältere Menschen, Kinder und Schwangere an schönen Sommertagen Hausarrest haben? Nein!

Die SP sieht hier seit Jahren Handlungsbedarf und erwartet von der Regierung, dass sie endlich konkrete und wirksame Vorsorgemassnahmen ergreift. Wir unterstützen dieses Postulat.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Noch ist nicht Sommer, noch haben wir kein Ozonproblem. Wir haben heute die Gelegenheit, ohne unter Druck zu stehen, über dieses Thema zu reden und vernünftige Beschlüsse zu fassen. Wir lösen nicht das allenfalls bestehende globale Problem. In erster Linie sind wir zuständig, das regional anstehende Problem zu lösen. Das ist unsere Aufgabe hier. Auch diesen Sommer werden die Ozonwerte über mehrere Wochen vermutlich im Mai bis August über den Grenzwerten liegen, zum Teil häufig, zum Teil massiv; das werden wir dann sehen. Wir werden Gelegenheit haben, die Messwerte zum Beispiel beim Bachtel anzusehen. Da gibt es auf dem Internet eine sehr gute Plattform. Sie werden sehen, dass das Problem in den ländlichen Gebieten sehr, sehr ausgeprägt ist, in der Stadt diesmal weniger. Betroffen sind praktisch alle Leute. Die einen sind mehr, die anderen weniger empfindlich. Man weiss auch, dass die landwirtschaftliche Produktion bei hohen Ozonwerten reduziert ist; auch das ist ein Aspekt, der in Betracht zu ziehen ist.

Massnahmen sind also angezeigt, der Anspruch der Bevölkerung ist ganz klar ausgewiesen. Der Kanton ist zuständig. Die Regierung hat ja gezeigt beim Thema Feinstaub, dass sie bereit ist, zusammen mit anderen Kantonen Massnahmen zu ergreifen. Diese sind vielleicht noch nicht ganz so griffig, aber der Anfang ist eigentlich gut. Auch hier ist es wichtig, dass wir eine berechenbare Politik betreiben. Es sind echte

Massnahmen zu treffen unter folgenden Aspekten: Wir wollen Schutzmassnahmen für uns und sofort. Wir wollen aber auch, dass die Verursacher sensibilisiert werden, damit sie sich rechtzeitig ein korrektes Verhalten zulegen können. Und dann sind wir natürlich auch zuständig für die Reduktion der Ozonwerte ausserhalb des Kantons, da unser Kanton leider ein Produzent ist, ein Nettoproduzent der Vorläuferstoffe für Ozon.

Unterstützen Sie daher dieses Postulat.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Massnahmenpläne verkommen leider allzu oft zu zahnlösen Papiertigern, welche dem Ziel oftmals nicht gerecht werden. Dass die Regierung aber bereits dran ist, darf sicher lobenswert erwähnt werden. Aber es gibt verschiedene Probleme und Schwierigkeiten, denen wir nicht ausweichen können. Und es ist darauf hingewiesen worden, dass das Problem nicht einfach heraufgeschaukelt ist, sondern dass es echt besteht. Wir erleben sie, die hohen Ozonwerte, und es ist kaum jemand hier drin, der nicht auch bereit ist und will, dass etwas geschieht. Ich muss aber auch selber zugeben, dass ich durch neuste Untersuchungen über die Wirksamkeit von Dieselfiltern, die zwar den Feinstaub gut zurückhalten, dafür aber andere, nicht weniger bedenkliche Schadstoffe freisetzen, auch aufgeschreckt wurde. Das zeigt auch, dass wir nicht einfach irgendwelche einfachen Massnahmen ergreifen können, sondern dass wir alle stark gefordert sind in diesen Themen, wenn es darum geht, unsere Luft besser zu machen, unsere Luft rein zu halten.

Darum unterstützen wir dieses Postulat und werden unsere Stimme dazu geben.

Carmen Walker (FDP, Zürich): Die FDP nimmt die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit hohen Ozonwerten ernst. Wir unterscheiden uns allerdings spürbar von den Linken und den Grünen dann, wenn es um konkrete Massnahmen geht (*Unruhe auf der linken Ratsseite*). Während es Links-Grün vor allem darum geht, individuelle Mobilität einseitig zum Sündenbock für hohe Feinstaubbelastungen und Ozonwerte zu machen und diese mit rein interventionistischen Massnahmen, sprich mit Verboten, zu bestimmtem Verhalten anhalten will, geht es der FDP um eine ganzheitliche und vor allem um eine faktenorientierte Betrachtungsweise. Und als liberale Partei setzen wir

in erster Linie auf Eigenverantwortung und nicht auf die Bevormundung der Menschen. Was heisst das aber konkret?

Das heisst erstens: Bevölkerung und Wirtschaft sollen in allererster Linie durch eine verstärkte Informations- und Aufklärungstätigkeit sensibilisiert werden. Bei hohen Werten sollen alle aufgerufen werden, zuerst eigenverantwortlich zu handeln.

Zweitens: Was mittel- bis langfristig für uns gilt, kann auch kurzfristig nicht falsch sein. Staatliche Interventionen dürfen nur als Ultima Ratio zum Einsatz kommen. Wie gesagt, rein erzieherische Massnahmen, deren Zweckmässigkeit in Frage gestellt werden kann, lehnen wir grundsätzlich ab. Noch viel mehr als beim Thema Feinstaub glauben wir beim Thema Ozon nicht an die Wirksamkeit rein lokaler Massnahmen. Wir glauben nicht daran, was übrigens auch die Bau- und Umweltdirektorenkonferenz so anerkannt hat. Die Massnahmen müssen für uns vor allem bei den Ursachen ansetzen. Und hier setzt die FDP viel auf neue Technologien, zum Beispiel ein echtes Anreizsystem bei der Motorfahrzeugsteuer. Und bei allem gilt: Wir müssen nachhaltig handeln, das heisst, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt müssen im Gleichgewicht bleiben.

In diesem Sinne und mit diesen Prämissen und unter diesen Voraussetzungen unterstützen wir das Postulat.

Luzius Rüegg (SVP, Zürich): Ich zitiere hier aus dem Bericht der ETH Zürich, der im Tages-Anzeiger vom 6. Juli 2006 erschienen ist. Titel: Das Problem mit dem Ozon-Import. «Der Ozon-Import macht den Lufthygienikern einen Strich durch die Rechnung. Wenig Ozon am Bellevue. Dabei zeigt sich das Paradoxon des komplizierten Ozon-Chemismus eindrücklich. Die tiefsten Stundenwerte lieferten die Messinstrumente auf der verkehrsreichen Strecke vom Bürkliplatz zum Bellevue. Reichlich vorhandenes Stickstoffmonoxid aus den Abgasen der Autos hatte hier mehr Ozon abgebaut, als durch die Sonnenstrahlung gebildet wurde. Schmutzige Luftpakete aus Norden. Das Fazit: Je länger sich diese Luft über belasteten Regionen Europas aufhielt, desto stärker war die Ozonbelastung. Die Luftmassen strichen über hoch industrialisierte Regionen, Grossbritannien, Beneluxländer, deutsches Ruhrgebiet. Wahrscheinlich ist es ein hemisphärischer Import, sagt Stähelin. Experten schätzen, dass in Südostasien die Stickoxid-Emissionen in 15 Jahren im Vergleich zu 1980 um das Dreifache höher sein werden. Steigt das in der Bodenluft gebildete Ozon in hö-

here Luftschichten, können Wochen vergehen, bis die Ozon-Moleküle abgebaut sind. In dieser Zeit kann ein Luftpaket in den mittleren Breiten den Globus umkreisen. Ein beträchtlicher Eintrag könnte aus der Stratosphäre stammen, wo die Ozonschicht, die für den Menschen lebensbedrohlichen UV-B-Strahlen der Sonne zurückhält. Spielt der hemisphärische Transport eine Rolle? Dann verringert sich der Spielraum, die Ozonspitzenwerte durch regionale und kontinentale Massnahmen zu reduzieren, sagt Stähelin. Übrigens, auch kurzfristige Massnahmen sind nur international sinnvoll. Um die Ozonspitzen zu senken, bräuchte es allerdings europaweit abgestimmte Regelungen, sagt der ETH-Ozon-Experte Johannes Stähelin.»

Lesen Sie bitte den ganzen Bericht und erklären Sie mir dann bitte, wie Sie sich sofortige Massnahmen vorstellen! Auch der Regierungsrat kann mit diesem Postulat das Problem nicht lösen. Es ist also abzulehnen.

Regierungsrat Markus Kägi: Die hohe Ozonbelastung im Sommer entsteht aus Stickoxiden, NO_x, und Kohlenwasserstoffen, VOC, und ist zu über 70 Prozent auf grossräumige Immissionen zurückzuführen. Mit Sofortmassnahmen kann man nur diese Vorläuferschadstoffe und den gleichzeitig austretenden Feinstaub in begrenztem Umfang vermindern. Der Ozon-Pegel kann aus atmosphärechemischen Gründen nur minimal beeinflusst werden oder sogar kurzfristig ansteigen. Trotzdem kann die Reizwirkung des Sommersmogs indirekt gelindert werden, wenn es gelingt, die anderen Schadstoffe mit ähnlicher Wirkung zu vermindern.

Aus diesen Tatsachen und Überlegungen heraus ist der Regierungsrat bereit, dieses Postulat zu übernehmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 106 : 48 Stimmen (bei 1 Enthaltung), das Postulat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt aus der Kommission für Staat und Gemeinden von Felix Hess, Mönchaltorf

Ratssekretär Bernhard Egg verliest das Rücktrittsschreiben: «Ich erkläre hiermit auf den 5. Mai 2008 den Rücktritt aus der STGK.

Leider ist es mir zufolge gestiegener Arbeitslast in meinem Geschäft, in der STGK und in der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, deren Präsident ich bin, nicht mehr möglich, meine Aufgaben auch in der STGK vollständig wahrzunehmen. Da ich meine Zeit auf mein Geschäft und die Baurekurskommission konzentrieren will, stelle ich meinen Sitz in der STGK nach neun Jahren zur Verfügung.

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission für die immer gute und sachliche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse, Felix Hess.»

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Änderung des Gastgewerbegesetzes für zeitlich beschränktes Alkoholausschankverbot bei Grossveranstaltungen**
Motion Peter Ritschard (EVP, Zürich)
- **Umsetzung der Bundesvorgabe zur Regelung der entstehenden Mehr- und Minderwerte bei Umzonungen (Planungswertausgleich)**
Motion Julia Gerber (SP, Wädenswil)
- **Bekanntnis zur einer produzierenden Landwirtschaft**
Interpellation Hans Frei (SVP, Regensdorf)

- **Englisch auf der Sekundarstufe – Obligatorische Nachqualifikation der amtierenden Englischlehrpersonen**
Anfrage *Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen)*
- **Reservebildung der Krankenkassen**
Anfrage *Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)*
- **Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung**
Anfrage *Susanna Rusca (SP, Zürich)*

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 21. April 2008

Die Protokollführerin:
Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 28. April 2008.